

Abfallwirtschaft in CEE

CMS CEE German Desk



Inhalt

Vorwort

Abfallwirtschaft in CEE

5

Bosnien und Herzegowina

Verbesserung der lokalen Abfallwirtschaft

6

Deutschland

Einwegkunststoffverbotsverordnung – das Ende der Wegwerfgesellschaft

10

Nordmazedonien

Abfallwirtschaft – aktueller Stand und Entwicklungsmöglichkeiten

14

Polen

Die Umsetzung des Flaschenpfandsystems

16

Russland

Die „Abfallreform“: Herausforderungen und Chancen für Investoren

18

Die „Abfallreform“: Befugnisse der Behörden

Abfallreform: Finanzierung

Neuregulierung der „erweiterten Herstellerhaftung“

32

Slowakei

Neues Informationssystem für die Abfallwirtschaft

Erweiterte Verpackungsherstellerverantwortung

Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen

42

Türkei

Gesetzliche Regelung der Abfallentsorgung

45

Verantwortungsvoll unternehmerisch handeln

Über CMS

46

Abfallwirtschaft in CEE

Industrialisierte Konsumgesellschaften erzeugen erhebliche Mengen von Abfall. Die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Behandlung dieser Abfälle ist für diese Gesellschaften eine zentrale Aufgabenstellung der Infrastrukturpolitik.

Als in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die ersten westeuropäischen Gesellschaften anfangen, sich ernsthaft mit Fragen der Abfallbewirtschaftung und -vermeidung auseinanderzusetzen, befand sich Osteuropa im Umbruch. Das sozialistische Wirtschaftsmodell verschwand; das westliche Modell etablierte sich, und prompt wuchsen die Abfallmengen, allerdings ohne daß diese bewirtschaftet wurden. Abfall wurde schlicht deponiert.

Mittlerweile ist auch in Osteuropa ein Problembewußtsein entstanden. Die Notwendigkeit der systematischen Bewirtschaftung von Abfall wird überall gesehen, nicht zuletzt auch auf Druck gesellschaftlicher Gruppen, die durch Proteste auf bestehende Probleme und Versäumnisse hinweisen. Die Lösungsansätze sind dabei vielfältig. Zum Teil werden EU-Vorgaben umgesetzt und in nationales Recht überführt; zum Teil werden eigenständige Konzepte entwickelt. So hat Russland eine umfassende und ambitionierte Abfallreform auf den Weg gebracht.

Gemein ist allen Konzepten, daß sie einen erheblichen Investitionsbedarf schaffen. Wenn Abfälle nicht mehr lediglich deponiert werden, müssen sie getrennt, wiederverwertet, verarbeitet oder vernichtet werden. Die dafür erforderlichen Techniken müssen häufig im Ausland gekauft werden. Auch das know-how zum Betrieb von Entsorgungskonzepten ist vielfach lokal nicht verfügbar. Insofern entstehen vielfältige Gelegenheiten für westliche Unternehmen der Branche, sich zu engagieren.

Das CMS CEE German Desk – unserer Gruppe deutschsprachiger Anwälte in Osteuropa - hat die geschilderte Situation zum Anlaß genommen, länderübergreifend die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft darzustellen und zu analysieren. Es ergibt sich ein vielfältiges Bild von Möglichkeiten eines Engagements in diesem Sektor, das aber auch die Schwachstellen der verschiedenen Systeme offenlegt und so auf Risiken hinweist.

Diese Broschüre ist eine Zusammenstellung von Beiträgen zum Thema Abfallwirtschaft in Mittel- und Osteuropa. Die Darstellung ist weder enzyklopädisch noch umfassend. Über weitere Entwicklung der Abfallwirtschaft in CEE lesen Sie in unserem kostenlosen Abodienst CMS Law-Now unter www.cms-lawnow.com. Unsere Autoren, die alle auf dem Gebiet tätig sind, sind gerne bereit, für weitergehende Fragen zur Verfügung zu stehen.

Wir wünschen eine spannende Lektüre!

CMS CEE German Desk



Bosnien und Herzegowina

Verbesserung der lokalen Abfallwirtschaft

Für Unternehmen, die im Bereich der Abfallwirtschaft in Bosnien und Herzegowina investieren wollen, lohnt sich ein Blick auf die noch immer komplexe Situation.

Obwohl die Entwicklung der Abfallwirtschaft schrittweise vorangetrieben wird, gibt es in Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine ganze Reihe von Problemen in Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftssystem. Reformen wurden auf den Weg gebracht und als potenzieller EU-Beitrittskandidat muss das Land entsprechende Verpflichtungen erfüllen. Wer hier Investitionsmöglichkeiten sieht, sollte sich einen Überblick verschaffen und die Komplexität, die sich aus den unterschiedlichen Entitäten und Abfallwirtschaftsgesetzen ergibt, nicht außer Acht lassen.

Wichtige Rolle der Entitäten

Rund 75% der Bevölkerung in Bosnien und Herzegowina verfügen über einen Abfallsammeldienst. Dabei ist die Abdeckung in größeren Städten annähernd vollständig, in ländlichen Gebieten hingegen unvollständig und auf einem niedrigen Niveau. Die Entwicklung der Abfallwirtschaft liegt in der Zuständigkeit der Entitäten. Bosnien und Herzegowina (BiH) besteht aus zwei Entitäten – der *Föderation von Bosnien und Herzegowina* (FBiH) und der *Republika Srpska* (RS) – sowie dem Brčko Distrikt (BD) als ein drittes Sonderverwaltungsgebiet unter der ausschließlichen Souveränität des Staates.

Aus diesem Grund sind drei Institutionen für die Entwicklung und Durchführung der Abfallwirtschaftspolitik in Bosnien und Herzegowina zuständig:

- Ministerium für Umwelt und Tourismus der Föderation von Bosnien und Herzegowina (FBiH)
- Ministerium für Raumplanung, Bauwesen und Ökologie der Republika Srpska (RS)
- Abteilung für physische Planung und proprietäre Angelegenheiten der Regierung des Brčko Distrikts (BD)

Die Abfallwirtschaft ist außerdem durch drei primäre Entitätsgesetze und deren Verordnungen geregelt:

- Gesetz über die Abfallwirtschaft in der FBiH (Amtsblatt der FBiH Nr.33/03, 72/09)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft in der RS (Amtsblatt der RS Nr. 113/13 und 106/15)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft in BD (Amtsblatt des BD Nr. 72/09, 25/04, 1/05, 19/07, 2/08 und 9/09)

Die Europäische Union hat Bosnien und Herzegowina als potenziellen Beitrittskandidaten anerkannt. Zu den zu erfüllenden Verpflichtungen gehört u.a. die Harmonisierung mit den EU (Umwelt-) Richtlinien. Daher haben die Entitäten (RS und FBiH) und BD Strategien verabschiedet, um die Situation in dem Bereich der Abfallwirtschaft zu verbessern und weiterzuentwickeln. Die wichtigsten Strategie- und Planungsdokumente sind:

- Umweltschutzstrategie der FBiH für den Zeitraum von 2008 bis 2018
- Abfallwirtschaftsstrategie der FBiH
- Abfallwirtschaftsplan der Föderation von 2012 bis 2017 (FBiH)

Die FBiH ist derzeit dabei, die Entwicklung der neuen Umweltschutzstrategie für den nächsten Planungszeitraum von 10 Jahren und den neuen Abfallwirtschaftsplan der Föderation (der 2017 abgelaufen ist) in Auftrag zu geben. Außerdem entwickeln die Kantone der FBiH ihre eigenen strategischen Dokumente zur Abfallwirtschaft als Bestandteil ihrer gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Abfallwirtschaftsgesetz:

- Entsorgungsstrategie für feste Abfälle von 2017 bis 2026 (RS)
- Umweltschutzstrategie für den Zeitraum von 2016 bis 2026 (BD)

Abfallwirtschaftsreform in Bosnien und Herzegowina bringt erste Veränderungen

Die Reform der Abfallwirtschaft in Bosnien und Herzegowina begann im Jahr 2000 mit der Nationalen Entsorgungsstrategie für feste Abfälle im Rahmen des EU-Phare-Programms. Dieses ist eines der drei von der Europäischen Union finanzierten Instrumente, um die Beitrittsvorbereitungen der beitragswilligen Länder in Mittel- und Osteuropa zu unterstützen.

Mit der Nationalen Entsorgungsstrategie für feste Abfälle wurde das Regionalisierungskonzept in Bosnien und Herzegowina eingeführt, das später Bestandteil von Gesetzen zur Regelung der Abfallwirtschaft in den Entitäten und im BD wurde. Das Regionalisierungskonzept sieht vor, dass das Land 16 Sanitär-Deponien benötigt. In Bosnien und Herzegowina gibt es aktuell mehrere aktive regionale Sanitär-Deponien: Smiljevići Sarajevo; Ramici Banja Luka; Brijesnica Bijeljina; Moščanica Zenica; Uborak Mostar; Crni vrh Zvornik; Eco-sep Živinice (noch im Bau) und Kurevo, Prijedor (noch im Bau).

Steigende Abfallzahlen sorgen für weiterhin große Herausforderungen für die Abfallwirtschaft in Bosnien und Herzegowina

Die Zahl der nicht konformen kommunalen Deponien und illegalen Deponien ist jedoch nach wie vor hoch. Außerdem fehlen dem Land Einrichtungen zur Entsorgung spezieller Abfallkategorien, die normalerweise auf kommunalen Deponien landen und eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen. Die derzeitigen Recyclingquoten sind weitaus niedriger als in anderen europäischen Ländern. All das stellt eine Bedrohung für die Umwelt und den Klimawandel wie auch die menschliche Gesundheit im Allgemeinen dar.

Gemäß den Berichten des Statistikamtes von Bosnien und Herzegowina aus dem Jahr 2018 wird die Abfallwirtschaftssituation durch folgende Indikatoren gekennzeichnet:

- Die geschätzte Menge des anfallenden kommunalen Abfalls im Jahr 2018 betrug 1.243.973 Tonnen, d.h. jährlich 355 kg pro Kopf oder 0,97 kg pro Kopf pro Tag.
- Im Jahr 2018 wurden im öffentlichen Verkehr 920.540 Tonnen vom kommunalen Abfall gesammelt, 0,7% mehr als im Vorjahr.
- Die Gesamtmenge der gesammelten Abfälle besteht aus: gemischte Siedlungsabfälle 90,9%, getrennt gesammelte Abfälle 4,0%, Abfälle aus Gärten und Parks 3,1% und Verpackungsabfälle 2,0%.
- Im Jahr 2018 wurden auf Deponien 957.494 Tonnen Abfall entsorgt, 0,7% mehr als im Vorjahr.

1.243.973 Tonnen
kommunalen Abfalls im Jahr 2018

957.494 Tonnen
auf Deponien entsorgt

Fortschritte, aber auch Probleme in der Branche

Die Abfallwirtschaft in Bosnien und Herzegowina hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. Einerseits wurde das Konzept der regionalen Abfallentsorgung entwickelt, das derzeit auch umgesetzt wird. Zusätzlich zu den Rechtsvorschriften, die in der Vergangenheit in beiden Entitäten erheblich verbessert worden sind, wurde in die entsprechende Infrastruktur für den Aufbau und die Entwicklung eines integrierten Abfallentsorgungssystems investiert.

Trotz dieser Fortschritte bleiben erhebliche Probleme in der Branche bestehen:

- Die Preise für Haushaltsdienstleistungen reichen nicht aus, um die Kosten für die Abfallentsorgung zu decken.
- Geringes Interesse des Privatsektors aufgrund des hohen finanziellen Risikos wegen der Nichtzahlung von Haushalten an Abfallentsorgungsunternehmen;
- Trennung, Recycling oder Behandlung von Abfällen (mit einigen geringfügigen Ausnahmen) sind nicht vorhanden.
- Die Gemeinden sind für die Umsetzung der Abfallwirtschaftspolitik zuständig, es fehlen jedoch



- Finanzmittel, um das öffentliche Bewusstsein zu erhöhen und die Kapazitäten zur Verbesserung der Abfallwirtschaft aufzubauen.
- Institutionelle Unfähigkeit auf nationaler und lokaler Ebene sowie mangelnde Zusammenarbeit auf Entitätsebene und lokaler Ebene;
- Mangel an verlässlichen Daten aufgrund hochkomplexer Regierungsstrukturen

Abfallwirtschaft in Bosnien und Herzegowina mit prüfenswerten Investitionsmöglichkeiten

Die Entitätsstrategien befassen sich auch mit dem finanziellen Aspekt des Abfallwirtschaftssystems und sehen zwei mögliche Finanzierungsquellen vor: öffentliche und private.

Öffentliche Finanzierungsquellen sind neben den Entitätsinstitutionen u.a. Darlehen von Banken und internationalen Finanzinstitutionen (Weltbank, Europäische Entwicklungsbank, Europäische Investitionsbank usw.).

Private Finanzierungsquellen sind private Investitionen in Abfallsammelungs- und Recyclinganlagen (Behälter, Container, Fahrzeuge usw.), in Einrichtungen zur Behandlung getrennt gesammelter Abfälle für Recycling oder Sonderbehandlungen (Kompostierungsanlagen, Sortieranlagen, Papierproduktionsanlagen, Kunststoffe, Glas, Anlagen zur Behandlung spezieller Abfallarten) und in Geräte und Einrichtungen für Transport und Behandlung usw.

Bosnien und Herzegowina hat Bestrebungen zur Entwicklung der zukünftigen Abfallwirtschaft und die politische Bereitschaft für den EU-Beitritt zum Ausdruck gebracht. Das Land muss schrittweise hohe Umwelt- und Sektor-Ziele erreichen und fortgeschrittene Initiativen im Zusammenhang mit der getrennten Sammlung und Behandlung von Abfällen in Übereinstimmung mit EU-Regelungen entwickeln.

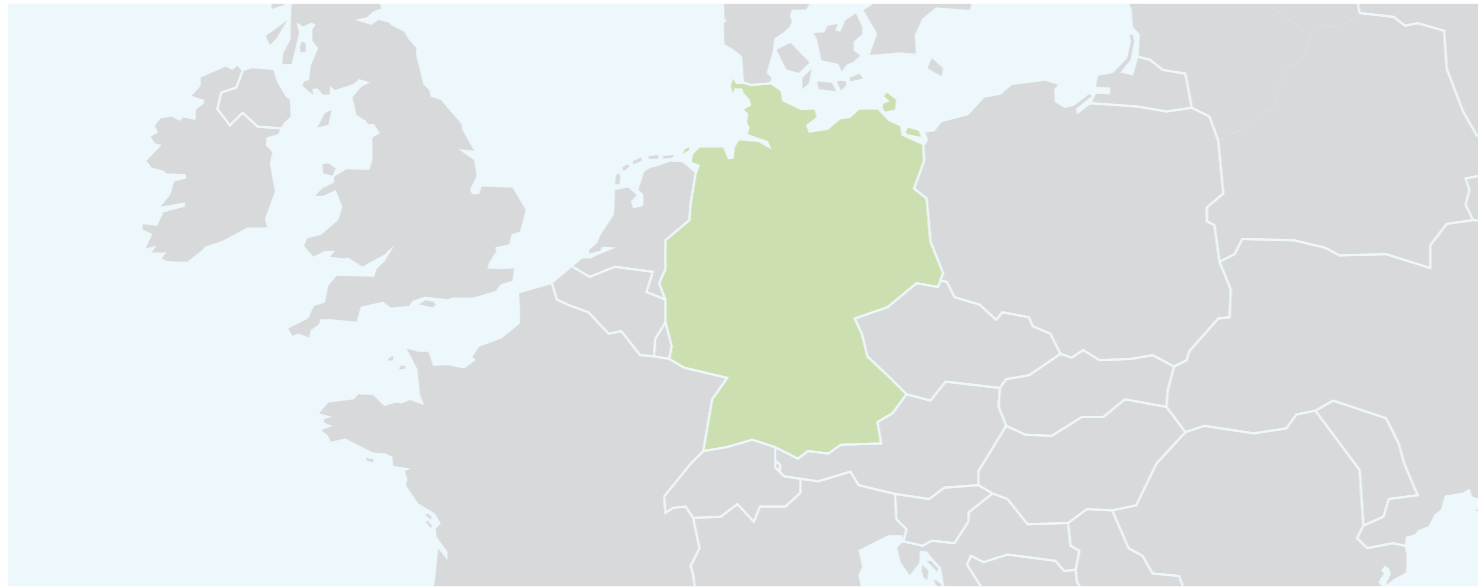
Für weitere Informationen zu der Abfallwirtschaft in Bosnien und Herzegowina wenden Sie sich bitte an unsere Expertin:



Ana Terzić
Senior Associate

CMS Bosnien und Herzegowina

T +387 33 944600
E ana.terzic@cms-rrh.com



Deutschland

Einwegkunststoffverbotsverordnung – das Ende der Wegwerfgesellschaft?

Nachdem lange über die stetig zunehmende Kunststoffflut diskutiert worden ist, folgen nun die ersten Produktverbote. Unternehmen sollten aufpassen, nicht abgehängt zu werden.

Bis zum 3. Juli 2020 musste die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie, EWKVerbotsV) in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Mit dem zwischenzeitlich durch das Bundeskabinett abgesegneten Entwurf vom 17. April 2020 der Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubaren Kunststoffen (Einwegkunststoffverbotsverordnung) wurde die Umsetzung in Deutschland jedenfalls für einen Teil der in der EU-Richtlinie zu Kunststoffprodukten enthaltenen Vorgaben auf den Weg gebracht.

EU-Einwegkunststoffrichtlinie soll insbesondere Meeresvermüllung verringern

Die EU-Einwegkunststoffrichtlinie enthält Vorgaben für oxo-abbaubare Kunststoffe, Fanggeräte sowie für folgende Einwegkunststoffprodukte: To-Go-Lebensmittelbehälter, Getränkebecher, Wattestäbchen, Besteck, Rührstäbchen, Teller, Trinkhalme, Luftballonstäbe, Getränkeflaschen, Tabakfilter,

Hygieneeinlagen, Feuchttücher, Luftballons und leichte Tragetaschen.

Diese Aufzählung erscheint zunächst beliebig, erklärt sich aber aus der Historie: Bei den von der Richtlinie erfassten Produkten handelt es sich um diejenigen Produkte, die im Rahmen von Müllzählungen an europäischen Stränden am häufigsten gefunden wurden. Mit der Richtlinie soll daher insbesondere auch der Meeresvermüllung entgegengewirkt werden.

Die Richtlinie enthält für die verschiedenen Produkte die folgenden Vorgaben, wobei bei der Festlegung der Vorgaben insbesondere berücksichtigt wurde, ob es bereits Substitutionsmöglichkeiten für die Produkte gibt oder nicht:

Verbot des Inverkehrbringens

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie dürften ab dem 3. Juli 2021 die folgenden Einwegkunststoffartikel nicht mehr in den Verkehr gebracht werden: Wattestäbchen, Besteck, Rührstäbchen, Teller, Trinkhalme, Luftballonstäbe. Darüber hinaus gilt das Verbot des Inverkehrbringens für To-Go-Lebensmittelbehälter, Getränkebecher und Getränkeflaschen aus expandiertem Polystyrol, das heißt zum Beispiel aus Styropor.

Verbrauchsminderungspflicht

Nicht von dem Inverkehrbringensverbot erfasst werden

To-Go-Lebensmittelbehälter und Getränkebecher, die nicht aus expandiertem Polystyrol bestehen. Für solche Behältnisse und Becher besteht lediglich eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Verbrauchsminderungspflicht. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um bis 2026 eine quantitativ messbare Verminderung des Verbrauchs dieser Einwegkunststoffartikel zu erreichen und eine Trendumkehr des stetig steigenden Verbrauchs herbeizuführen.

Anforderungen an Produktdesign

Darüber hinaus enthält die Richtlinie Vorgaben für Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 Litern.

Zum einen dürfen ab dem 3. Juli 2024 nur noch solche Getränkebehältnisse mit Kunststoffdeckeln in Verkehr gebracht werden, die eine feste Verbindung zwischen Flasche und Deckel aufweisen, diewährend der gesamten Verwendungsdauer bestehen bleibt.

Zum anderen sind Vorgaben zum Einsatz von Rezyklaten vorgesehen. Bis 2025 müssen PET-Flaschen einen Rezyklatanteil von mindestens 25 Prozent enthalten. Ab 2030 gilt für alle Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff ein Mindestrezyklatanteil von 30 Prozent.

Getrennte Sammlung von Einweggetränkeflaschen

Um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Rezyklatanteile in Einweggetränkeflaschen erreicht werden, sieht die Richtlinie zudem eine Getrenntsammlungspflicht für Einweggetränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 Litern vor. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass bis 2025 mindestens 77 Prozent und bis 2029 mindestens 90 Prozent der jährlich in Verkehr gebrachten Mengen zum Zweck des Recyclings getrennt gesammelt werden.

Kennzeichnungsvorgaben

Für Getränkebecher, kunststoffhaltige Tabakfilter, Hygieneeinlagen, Tampons, Tamponapplikatoren und Feuchttücher enthält die Richtlinie zudem Kennzeichnungsvorgaben. Auf den Produkten ist darauf hinzuweisen, dass diese Kunststoff enthalten und eine unsachgemäße Entsorgung negative Auswirkungen auf die Umwelt hat. Zudem ist die sachgerechte Entsorgung zu erläutern. Die Kennzeichnungspflichten gelten ebenfalls bereits ab dem 3. Juli 2021.

Erweiterte Herstellerverantwortung und Sensibilisierungsmaßnahmen

Für To-Go-Lebensmittelbehälter, Getränkebecher, Getränkeflaschen, Tabakfilter, Feuchttücher, Luftballons, leichte Tragetaschen und Fanggeräte sieht die Richtlinie zudem eine erweiterte Herstellerverantwortung vor.

Außerdem besteht für diese Produkte sowie für Hygieneeinlagen, Tampons und Tamponapplikatoren eine Verpflichtung zur Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen.

Demnach haben die Hersteller von To-Go-Lebensmittelbehältern, Tüten und -Folienverpackungen, Getränkebehältern und -bechern sowie leichten Kunststofftragetaschen nach dem 31. Dezember 2023 die Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen, für die Sammlung im öffentlichen Raum und die Entsorgung in öffentlichen Sammelsystemen sowie für Reinigungsaktionen zu tragen. Ab dem 31. Dezember 2024 gelten ähnliche Pflichten auch für die Hersteller von Fischfanggeräten aus Kunststoff sowie von Feuchttüchern, Luftballons, Tabakprodukten mit Kunststofffiltern.

Zur Durchführung der erforderlichen Sensibilisierungsmaßnahmen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet. Diese haben die Verbraucher über die Auswirkungen des Litterings zu informieren sowie Anreize für ein verantwortungsvolles Verbraucherverhalten zu schaffen.

Umsetzung des Inverkehrbringensverbots in Deutschland: Einwegkunststoffverbotsverordnung

Mit der Einwegkunststoffverbotsverordnung, die sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, sollen die oben genannten Inverkehrbringensverbote in Deutschland umgesetzt werden. Nach den Ausführungen im Verordnungsentwurf handelt es sich hierbei um eine 1:1-Umsetzung des Artikels 5 der Einwegkunststoffrichtlinie. Dementsprechend wird in §3 des Entwurfs das Inverkehrbringen von Wattestäbchen, Besteck, Tellern, Trinkhalmen, Rührstäbchen, Luftballonstäben sowie Lebensmittelbehältern aus Styropor sowie von oxo-abbaubaren Kunststoffen ab dem 3. Juli 2021 verboten. Zudem ist vorgesehen, dass Verstöße gegen das Inverkehrbringensverbot mit Bußgeldern von bis zu 100.000 Euro geahndet werden können.

Einwegkunststoffprodukte werden wie folgt definiert: Ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zu dem ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird.

Die Definition entspricht weitgehend der in der Einwegkunststoffrichtlinie. Ungünstigerweise wurde auch ein in der deutschen Fassung der Richtlinie enthaltener Übersetzungsfehler übernommen. Wie beispielsweise der englischen Sprachfassung der Richtlinie entnommen werden kann, liegt ein Mehrwegprodukt nicht nur dann

vor, wenn es zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung durch den Hersteller vorgesehen ist, sondern vielmehr sind Wiederbefüllung durch den Hersteller und Wiederverwendung als gleichwertig anzusehen. Wörtlich lautet die englische Fassung wie folgt: 'single-use plastic product' means a product that is made wholly or partly from plastic and that is not conceived, designed or placed on the market to accomplish, within its life span, multiple trips or rotations by being returned to a producer for refill or re-used for the same purpose for which it was conceived.

Es ist davon auszugehen, dass dieser Übersetzungsfehler im Gesetzgebungsverfahren noch korrigiert wird.

Bereits jetzt ist jedoch absehbar, dass die Frage, ob es sich um ein Einwegkunststoffprodukt im Sinne der Verordnung handelt oder nicht, jedenfalls in der Anfangsphase zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen wird. Insbesondere bei Produkten, die teilweise aus Kunststoff bestehen, wird sich diese Frage stellen, etwa wenn lediglich ein geringer Kunststoffanteil enthalten ist – wie dies beispielsweise bei kunststoffbeschichteten Produkten der Fall sein kann. Auch die Frage, ob es sich um einen Kunststoff handelt, der unter die Verordnung fällt, könnte zu weiteren Diskussionen führen. Nach der Definition handelt es sich bei Kunststoff um einen Werkstoff, bestehen aus einem Polymer i.S.d. Artikels 3 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden.

Zu klären wird insbesondere sein, wann ein natürliches Polymer vorliegt bzw. wann dieses chemisch modifiziert wurde sowie ob es sich bei dem Werkstoff um einen Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten handelt. Die Auffassungen hierzu gingen bereits bei der Diskussion zur EU-Einwegkunststoffrichtlinie auseinander. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass auch beschichtete Materialien erfasst sein sollen.

Zwar ist in der Richtlinie vorgesehen, dass die Kommission bis zum 3. Juli 2020 die Begriffsbestimmung erläutert und insbesondere klarstellt, welche Produkte erfasst sein sollen. Bisher liegen die hierzu angekündigten Leitlinien jedoch noch nicht vor. Ob die Leitlinien für eine eindeutige Bestimmung des Anwendungsbereichs ausreichend sein werden, ist im Hinblick auf die Vielzahl der unterschiedlichen Produkte und Gestaltungsmöglichkeiten zudem fraglich.

Weitere Umsetzung in Deutschland

Wie dargelegt, werden mit der Einwegkunststoffverbotsverordnung lediglich die Inverkehrbringensverbote umgesetzt. Die Umsetzung

der weiteren oben genannten Vorgaben steht derzeit noch aus.

Die Verbrauchsminderungspflicht soll primär im aktuellen Abfallvermeidungsprogramm eingebunden werden. Die Vorgaben zum Produktdesign sowie die Getrennsammlungspflicht von Einweggetränkeflaschen sollen im Verpackungsgesetz verankert werden. Die Kennzeichnungsvorgaben sollen über eine Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung geregelt werden, und die Vorgaben zur erweiterten Herstellerverantwortung bzw. Sensibilisierung sollen, sofern es sich um Verpackungen handelt, im Verpackungsgesetz und, sofern es sich um Produkte handelt, im Kreislaufwirtschaftsgesetz bzw. auf Grundlage einer auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz basierenden Verordnung umgesetzt werden.

Dies umzusetzen gestaltet sich aber wegen der vielen erforderlichen Anpassungen als schwierig. Auch stehen die EU-Durchführungsakte und -Leitlinien noch aus, insbesondere der Durchführungsrechtsakt zu den Kennzeichnungsvorschriften. Sofern die ausstehenden Rechtsakte und Leitlinien nicht zeitnah erstellt und angenommen werden, könnte es zu einer Verschiebung der in der Richtlinie vorgesehenen Fristen kommen.

Unternehmen sollten Innovationen fördern oder Entwicklungen zumindest im Blick behalten

Zwar werden von der Einwegkunststoffrichtlinie nur bestimmte Produkte erfasst, insbesondere die vorgesehenen Inverkehrbringensverbote und Vorgaben zur Produktgestaltung stellen jedoch einschneidende Maßnahmen dar, die in den betroffenen Branchen zu einem erheblichen Anpassungs- und Umstellungsbedarf führen werden. Das sowohl in der EU-Strategie für Kunststoffe als auch im 5-Punkte-Plan des Bundesumweltministeriums erklärte Ziel, die Flut von überflüssigen (Einweg-)Produkten aus Kunststoff einzudämmen und innovative und umweltfreundliche Produkte und Lösungen zu fördern, wird hiermit nicht mehr durch bloße Anreizsysteme umgesetzt, sondern mittels verbindlicher Vorgaben.

Zudem ist damit zu rechnen, dass der Katalog der erfassten Produkte spätestens bei der für 2027 vorgesehenen Überprüfung der Richtlinie ausgeweitet wird.



Dies gilt insbesondere deshalb, weil bereits jetzt zahlreiche Unternehmen aufgrund der gestiegenen Verbrauchernachfrage an umweltfreundlicheren Produkten arbeiten und hierdurch Substitutionsmöglichkeiten entstehen. Sofern sich Unternehmen hieran bisher nicht beteiligen, sollten sie spätestens jetzt aufwachen und entsprechende Entwicklungen vorantreiben oder zumindest beobachten, um frühzeitig geeignete Umstellungen vorzunehmen. Auch wenn noch keine konkreten Beschränkungen oder Verbote bestehen, kann dies aufgrund der geänderten Verbrauchernachfrage durchaus wirtschaftlich vorteilhaft sein, zumal davon auszugehen ist, dass es durch das Inkrafttreten der Vorgaben für Einwegkunststoffprodukte sowie die Sensibilisierungsmaßnahmen zu einer zunehmenden Nachfrage nach nachhaltigen Produkten kommen wird.

Für weitere Informationen zu der Abfallwirtschaft in Deutschland wenden Sie sich bitte an unsere Expertin:



Dr. Anne Rausch
Counsel

CMS Deutschland

T +49 221 7716 116

E anne.rausch@cms-hs.com



Nordmazedonien

Abfallwirtschaft – aktueller Stand und Entwicklungsmöglichkeiten

Um die Bedingungen für Großinvestitionen zu verbessern, in- und ausländisches Kapital anzuziehen, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu steigern sowie die Umwelt und die Lebensqualität der mazedonischen Bürger zu schützen, ist es sehr wichtig, ein genaues Bild vom aktuellen Stand der Abfallwirtschaft und potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten zu haben.

Es wurden allgemeine Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaftspolitik festgelegt und durch das Gesetz über Abfallwirtschaft („Abfallwirtschaftsgesetz“) beschlossen, das die rechtliche Basis für die Verabschiedung mehrerer Verordnungen und einiger wesentlicher Strategiedokumente bildet, und zwar:

- Abfallwirtschaftsstrategie – Definition der langfristigen Bedürfnisse im Abfallwirtschaftsbereich sowie der notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen, die für deren Umsetzung erforderlich sind;
- Abfallwirtschaftsplan – Bewertung der aktuellen Situation mit grundlegenden Empfehlungen, Aktivitäten und Investitionen sowie den finanziellen Mitteln und Mechanismen im Abfallwirtschaftsprozess für die nächsten sechs Jahre;
- Abfallwirtschaftsprogramme – werden jährlich erstellt und vom Ministerium für Umwelt und Raumplanung sowie von den an der Abfallwirtschaft beteiligten lokalen Selbstverwaltungsbehörden verabschiedet; und
- Abfallwirtschaftsprogramme – werden für jede der Dreijahresperioden erstellt, in denen juristische und

natürliche Personen in die Abfallwirtschaft involviert sind.

Die derzeitige Gesetzgebung über die Abfallwirtschaft basiert auf einem hierarchischen Konzept. Das bedeutet, dass Abfall idealerweise überhaupt vermieden werden sollte bzw. dass Abfälle, soweit sie unvermeidlich sind, wiederverwendet, wiederverwertet oder zumindest im größtmöglichen Umfang wiederverwertet werden sollten. Mülldeponien sollten so wenig wie möglich zum Einsatz kommen, da diese Option für die Umwelt am nachteiligsten ist und einen Verlust an Ressourcen mit sich bringt.

Die Hierarchie in der Abfallwirtschaft sollte nicht als einfach zu erreichendes, rasch umzusetzendes Ziel betrachtet werden, vor allem angesichts der zahlreichen Abfallentsorgungsmethoden, die alle unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Das Ziel einer Verlagerung in Richtung Abfallwiedergewinnung und Abfallwiederverwertung bewirkt jedoch eine Hierarchie in der Abfallwirtschaft, die einen verminderten Einsatz von Mülldeponien nach sich zieht.

Die Vermeidung der Entstehung von Abfällen ist entscheidend, weil sich dadurch auch der Bedarf an Abfallsammlung und -behandlung reduziert, was sich beides sowohl auf die Kosten als auch auf die Umwelt auswirkt. Zur Vermeidung der Entstehung von Abfall gehört der Einsatz von Materialien, Waren, Dienstleistungen auf eine Weise, die dazu führt, dass durch deren Produktion, Verwendung,

Wiederverwendung und Wiederverwertung die geringstmögliche Abfallmenge entsteht.

Die vielleicht größte Herausforderung ist die Einführung eines geeigneten Abfallwiederverwertungskreislaufs. Die Abfallverbrennung zur Energiegewinnung ist eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Mülldeponien. Die Entsorgung von Abfällen auf Mülldeponien sollte der absolut letzte Ausweg in der Abfallwirtschaftshierarchie sein, ist jedoch nach wie vor die häufigste Methode in unserem Land. Mülldeponien werden in unserem Land oft unsachgemäß bewirtschaftet und entsprechen nicht den Mindeststandards bezüglich Umweltschutz und Gesundheit. Es ist eine große Herausforderung, bestimmte Standards bei der Errichtung von Mülldeponien einzuhalten und unsachgemäß bewirtschaftete und geführte Deponien zu schließen.

In der Praxis sind die Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Abfallwirtschaft auf mehrere Institutionen im Land aufgeteilt, wobei es nur geringe Überschneidungen zwischen mehreren Regierungsstellen bzw. zwischen Regierungs- und Kommunalbehörden gibt. Die Vorbereitung, Verabschiedung und Umsetzung der primären und sekundären Gesetzgebung muss gemeinsam oder in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien, Körperschaften, Gemeinden, dem Produktions-/ Dienstleistungssektor sowie weiteren Beteiligten erfolgen, es scheint jedoch eine gewisse Unklarheit in Bezug auf Funktionen und Kompetenzen sowie ein Mangel an Kommunikation und Koordination zu herrschen.

Die Abfallwirtschaft ist in unserem Land immer noch ein Problem, weil die Abfallmengen stetig zunehmen und die Gesetze in manchen Fällen schlecht umgesetzt werden.

Für Mazedonien als Entwicklungsland in diesem Bereich gilt jedoch, dass die allgemeinen und spezifischen strategischen Ziele insgesamt die Verpflichtungen der gesamten mazedonischen Gesellschaft im Hinblick auf die signifikanten, gleichermaßen wichtigen und eng miteinander verbundenen Veränderungen in der Abfallwirtschaft widerspiegeln müssen, etwa:

- i) die Harmonisierung der Richtlinien und Gesetze im Bereich der Abfallwirtschaft,
- ii) die Einführung einer wirksamen institutionellen und organisatorischen Struktur,
- iii) die Aufstockung von Personalkapazitäten,
- iv) die Einführung stabiler finanzieller Ressourcen und geeigneter wirtschaftlicher Mechanismen zur Sicherstellung der vollständigen Kostendeckung für die Aufrechterhaltung eines integrierten Abfallwirtschaftssystems,

- v) die Festlegung eines technisch ausgereiften Abfallwirtschaftssystems,
- vi) der Einsatz wirkungsvoller und kosteneffektiver Maßnahmen für den Umgang mit getrennten Abfallströmen sowie,
- vii) die schrittweise Schließung bzw. Sanierung bestehender Mülldeponien und/oder industrieller ökologischer Hotspots.

Die wichtigsten Zwecke der Erarbeitung von Abfallwirtschaftsrichtlinien sind eine Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, eine Erhöhung des Bewusstseins für Abfallwirtschaft sowie die Schaffung von Bedingungen für eine ausgewogene regionale Entwicklung im Abfallwirtschaftsbereich. Es ist zu erwarten, dass Mazedonien durch die Erreichung dieser Ziele bessere Bedingungen für Investitionen in Nordmazedonien im Bereich der Abfallwirtschaft schaffen und diese dadurch fördern und anziehen wird – Investitionen, die zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und zum Einsatz neuer Technologien und Innovationen führen sollten. Mit dieser Entwicklung könnten potentielle Investoren einen umfangreichen Investitionszyklus im Land – nicht nur auf nationaler, sondern auch auf lokaler Ebene – in Gang setzen, was sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit des Landes sowie generell auf das Wohlergehen und die Lebensbedingungen der mazedonischen Bürger auswirken könnte.

Für weitere Informationen zu der Abfallwirtschaft in Nordmazedonien wenden Sie sich bitte an unsere Experten:



Marija Filipovska
Partner

CMS Nordmazedonien

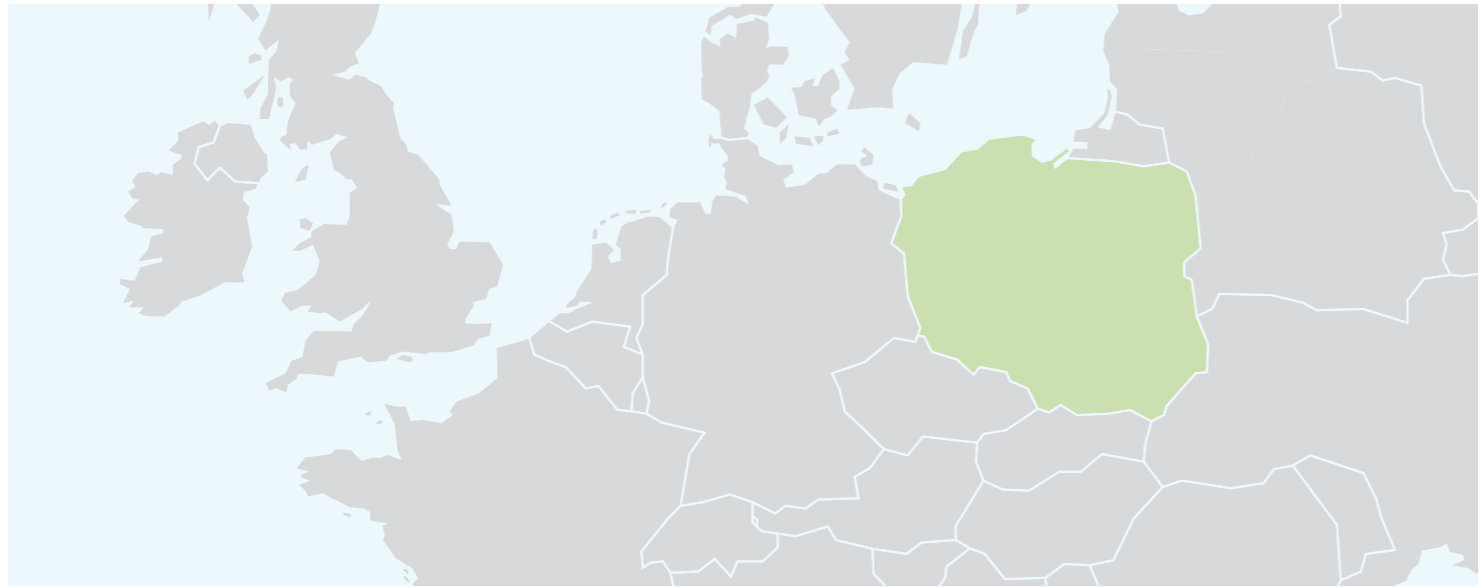
T +389 2 3153800
E marija.filipovska@cms-rrh.com



Dusan Bosiljanov
Rechtsanwalt

CMS Nordmazedonien

T +389 2 3153800
E dusan.bosiljanov@cms-rrh.com



Polen

Die Umsetzung des Flaschenpfandsystems

Die Einführung eines Flaschenpfandsystems für Plastikflaschen wird in Polen immer häufiger als ein mögliches Instrument diskutiert, um den Anforderungen des europäischen Abfallrechts gerecht zu werden – insbesondere solchen, die zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft beitragen. Dabei müssen viele Fragen noch beleuchtet werden, u. a. die Herstellerverantwortung oder die notwendige Infrastruktur, die für die Verbraucher allgemein zugänglich sein sollte.

Im Jahr 2018 hat die Europäische Kommission die Abfallrichtlinien der EU geändert. Die von den Mitgliedsstaaten zu erreichenden Recyclingziele wurden neu definiert. Dies zwingt dazu, die nationalen Regelungen anzupassen, um die genannten Ziele zu erfüllen.

Polen ist selbstverständlich eines der Länder, die verpflichtet sind, die oben genannten Vorschriften umzusetzen, die die erweiterte Herstellerverantwortung zur Folge haben. Einer der möglichen Wege, die zur Ermöglichung einer Kreislaufwirtschaft führen, ist die Einführung eines Flaschenpfandsystems. Die Umsetzung dieses Instruments bleibt ein komplizierter Prozess. Es ist notwendig, seine Form, Betriebsregeln, Fragen der Finanzierung und Auswirkungen auf die derzeit bestehenden Lösungen zu definieren. Das Flaschenpfandsystem wird sowohl für Kunststoff-, Metall- und Glasverpackungen eingeführt.

Anforderungen an das Abfallmanagement nach dem EU-Recht

Die EU-Vorschriften sehen für Polen folgende Verpflichtungen vor:

- Recycling von 65% des kommunalen Abfalls bis 2035
- Reduzierung der Gesamtmenge an kommunalen Abfällen auf 10% oder weniger bis 2035
- Recycling von 65% bis 2025 und 70% bis 2030 des gesamten Verpackungsabfalls
- Recycling von 55% der Kunststoffverpackungen bis 2030
- die Menge der gesammelten Einwegkunststoffprodukte sollte bis 2025 – 77% und bis 2029 – 90% der im jeweiligen Jahr in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffprodukte betragen.

Darüber hinaus verlangt das EU-Recht von den Mitgliedsstaaten die Einführung von Mechanismen der erweiterten Herstellerverantwortung. Das EU-Recht ermöglicht es den Mitgliedsstaaten jedoch, die Anforderungen auf ihre eigene Weise zu erfüllen, indem es nur den allgemeinen Rahmen vorgibt. Es ist den Mitgliedsstaaten überlassen, die gesetzlichen Regelungen zu definieren, die notwendig sind, um die Ziele des EU-Rechts zu erreichen.

Eine der Möglichkeiten ist die Einführung des Flaschenpfandsystems. Aufgabe des Flaschenpfandsystems

ist es, diejenigen Einrichtungen, die Produkte auf den Markt bringen, mit einer Verantwortung für Verpackungsabfälle zu belasten.

Flaschenpfandsysteme in einigen Mitgliedsstaaten

Das Flaschenpfandsystem wird in vielen europäischen Ländern erfolgreich eingesetzt, um eine effiziente Abfallsammlung zu erreichen. Jedes der Länder entscheidet frei über die Höhe des Pfandes, wobei jedoch das System grundsätzlich auf dem gleichen Schema basiert. Jeder Hersteller muss sich dem System anschließen und die entsprechende Betreiberverwaltungsgebühr bezahlen. Der Betreiber, der das Flaschenpfandsystem führt, sammelt die Verpackungen in den Geschäften ein und übergibt sie an die Recycler, außerdem rechnet er die Gebühren von Unternehmern ab. Für die in Verkehr gebrachten Produkte ist ein Pfand zu entrichten, das von den Ländern eigenwillig an die nationalen Bedingungen angepasst wird. Der Kunde muss zunächst die Pfandgebühr bezahlen, die bereits im Produkt enthalten ist oder er bezahlt sie separat für das Produkt. Das Pfand wird zurückerstattet, wenn die leere Verpackung an der Rückgabestelle zurückgegeben wird. Bislang haben 10 europäische Länder ein Flaschenpfandsystem eingeführt, darunter auch Deutschland. Zu den Ländern, die in den nächsten Jahren die Einführung von Flaschenpfandsystemen planen, gehören u.a. Lettland, Rumänien und Slowakei.

Polen hat bisher weder über das Flaschenpfandsystem selbst noch über seine Form formell entschieden. Das polnische Ministerium für Klima und Umwelt hat jedoch öffentlich über die Möglichkeit der Einführung des Flaschenpfandsystems informiert und kürzlich angekündigt, dass das Flaschenpfandsystem ab Januar 2022 in Betrieb gehen wird. Es besteht kein Zweifel daran, dass die aktuellen gesetzlichen Regelungen in Polen unzureichend sind und es notwendig ist, die entsprechenden Mechanismen einzuführen, die den Betrieb des Flaschenpfandsystems ermöglichen. Diese Fragen sollten durch die entsprechenden Rechtsakte geregelt werden. Entscheidendes Element ist die Schaffung der Funktion eines Regulators, der u.a. für die Festlegung der Gebühren für die in Verkehr gebrachten Verpackungen zuständig wäre. Das System wird höchstwahrscheinlich für alle Produktverpackungen gelten, nicht nur für Kartons oder Flaschen. Das Flaschenpfandsystem wird sich auf die Einrichtungen konzentrieren, die Produkte auf den Markt bringen und wird diesen die Verantwortung für Verpackungsabfall und einen Teil der Kosten auferlegen, die durch die Sammlung und Verarbeitung des Abfalls im kommunalen Abfallsystem entstehen. Darüber hinaus wird ein Ökomodulationsmechanismus eingeführt – d.h. die Höhe der Gebühren für die Hersteller wird davon abhängen, ob die Verpackung umweltfreundlich ist – je recycelbarer das Produkt, desto niedriger der Preis. Auch die Verpflichtung, recyceltes Material für die Herstellung

von Flaschen zu verwenden, und die getrennte Sammlung von Plastikgetränkeflaschen mit einem Füllvermögen von bis zu 3 Litern werden eingeführt. Der Entwurf der polnischen Vorschriften zum Flaschenpfandsystem soll bald vorgelegt werden.

Vorteile

Unter den zahlreichen Vorteilen des Flaschenpfandsystems, wie z.B. die Gestaltung des öffentlichen Bewusstseins oder die Reduzierung der CO₂-Emissionen, ist die Tatsache am wichtigsten, dass das Flaschenpfandsystem zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen würde. Das Flaschenpfandsystem würde sicherlich die Anzahl der produzierten Mehrwegverpackungen erhöhen und gleichzeitig die Anzahl der Einwegverpackungen reduzieren. Die Sozialforschung zeigt deutlich, dass die Polen bereit für Veränderungen sind und fast 90% der Befragten das Flaschenpfandsystem gerne auf dem Markt einführen würden.

Die kommenden Monate und die Vorlage relevanter Gesetzesentwürfe werden für die Gestaltung weiterer Veränderungen entscheidend sein und einen Schritt zur Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft darstellen. Diese Themen sind es wert, beobachtet zu werden, da sich daraus neue Geschäftsmöglichkeiten ergeben können.

Für weitere Informationen zu der Abfallwirtschaft in Polen wenden Sie sich bitte an unsere Experten:



Agnieszka Skorupińska
Partner

CMS Polen

T +48 22 520 8336

E agnieszka.skorupinska@cms-cmno.com



Marta Tarkowska
Rechtsanwältin

CMS Polen

T +48 22 520 8467

E marta.tarkowska@cms-cmno.com



Russland

Die „Abfallreform“: Herausforderungen und Chancen für Investoren

Am 1. Januar 2019 trat in Russland die „Abfallreform“ in Kraft, die darauf abzielt, das System der Aufbereitung und Entsorgung von festen Haushaltsabfällen landesweit grundsätzlich zu ändern.

Viele der Vorbereitungs- und Organisationsmaßnahmen sind bereits umgesetzt oder stehen kurz vor der Umsetzung. Allerdings sind in einigen Bereichen, insbesondere bei der Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur, auch Verzögerungen eingetreten.

Besondere Bedeutung kommt in dieser Situation ausländischen, vor allem europäischen Erfahrungen im Bereich der Abfallwirtschaft zu, um die anstehenden Probleme zu lösen. In dieser Lage ergeben sich aus unserer Sicht weitreichende Möglichkeiten für potenzielle Investoren, Projekte auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft in Angriff zu nehmen.

Dieser Artikel gibt einen allgemeinen Überblick über die laufende Reform der Abfallwirtschaft in Russland. Folgeartikel werden sich mit spezifischeren Themen befassen. Wir verfolgen das Ziel, die rechtlichen und praktischen Grundlagen darzustellen, die für Unternehmen mit Interesse an einem Engagement in der russischen Abfallwirtschaft von Bedeutung sind.

Die Mülldeponien quellen über

Über fast zwanzig Jahre war unter der Geltung des

föderalen Gesetzes Nr. 89-FZ „Über Produktions- und Verbrauchsabfälle“ vom 24. Juni 1998 die Endlagerung auf Deponien die hauptsächlich praktizierte Methode für den Umgang mit festen Haushaltsabfällen bzw. Siedlungsabfällen (im Folgenden „feste Haushaltsabfälle“). Der Anteil der verarbeiteten Haushaltsabfälle am Gesamtvolumen der Abfälle war sehr gering.

Darüber hinaus waren Sammlung, Transport und Endlagerung von festen Haushaltsabfällen schlecht organisiert und vom Staat kaum kontrolliert.

Zusammen mit einem wachsenden Abfallvolumen führte dies zu einer kritischen Überfüllung bestehender Deponien, einer Zunahme der Anzahl illegaler Deponien und insgesamt zu einer kritischen Situation in Bezug auf den Umgang mit festen Haushaltsabfällen, insbesondere in der Region Moskau und in weiteren Großstädten. Ganz Russland geriet in eine Umweltkrise.

In den Jahren 2017-2018 wurden eine Reihe organisatorischer und rechtlicher Maßnahmen zur Bereinigung der aktuellen Situation von den föderalen Behörden getroffen.

So wurde Ende 2017 das föderale Gesetz Nr. 503-FZ „Über Änderungen des föderalen Gesetzes ‚Über Produktions- und Verbrauchsabfälle‘ und bestimmter Rechtsakten der Russischen Föderation“ vom 31. Dezember 2017 verabschiedet, das den Beginn der Reform kennzeichnete.

Im Jahr 2018 hat der Präsidialrat für strategische Entwicklung und nationale Projekte zusammen mit der Regierung der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit dem Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 204 „Über nationale Ziele und strategische Aufgaben für die Entwicklung der Russischen Föderation bis 2024“ vom 7. Mai 2018 das nationale „Projekt Ökologie“ und im Rahmen dieses Projekts ein föderales Projekt „Komplexes Abfallwirtschaftssystem für feste Haushaltsabfälle“ mit einer Umsetzungsfrist bis Ende 2024 entwickelt.

Die Hauptzielindikatoren dieses föderalen Projekts sind:

- eine Erhöhung des Anteils von festen Haushaltsabfällen, die einer Verarbeitung zugeführt werden, im Gesamtvolumen der erzeugten festen Haushaltsabfälle von 3% (Basiswert zum 1. September 2018) auf 60% im Jahr 2024;
- eine Erhöhung des Anteils von festen Haushaltsabfällen, die zur Entsorgung übermittelt werden, im Gesamtvolumen der erzeugten festen Haushaltsabfälle von 1% (Basiswert zum 1. September 2018) auf 36% im Jahr 2024;
- Inbetriebnahme von Verarbeitungskapazitäten für 37,1 Millionen Tonnen feste Haushaltsabfälle bis 2024.

Geplant ist außerdem, 95 Anlagen für die Abfallaufbereitung, -entsorgung und -unschädlichmachung, 150 Abfallsortieranlagen für feste Haushaltsabfälle und 40 multifunktionale Sortieranlagen bis 2025 zu bauen.

Schwerpunkte der Reform: Die Abfallreform will Russland auf den Weg in die Kreislaufwirtschaft bringen

Die Umsetzung der wichtigsten Reformmaßnahmen begann am 1. Januar 2019.

Hauptziel der Reform ist die Organisation des Entsorgungsprozesses (einschließlich der Verwertung) von festen Haushaltsabfällen sowie die Implementierung der Mülltrennung, um die Menge der auf Deponien entsorgten Abfälle erheblich zu reduzieren.

Es ist vorgesehen, zur Erreichung der oben genannten Ziele folgende Maßnahmen in allen Regionen (in jedem Subjekt der Russischen Föderation) zu ergreifen:

- Vorbereitung und Genehmigung eines regionalen Systems für den Umgang mit Abfällen, einschließlich fester Haushaltsabfälle, d.h. eine Beschreibung des Organisations- und Umsetzungssystems für Aktivitäten hinsichtlich des Umgangs mit Abfällen auf dem Territorium des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation;
- Auswahl eines regionalen Betreibers – ein Unternehmen, das für den Umgang mit festen

Haushaltsabfällen in der jeweiligen Region verantwortlich ist;

- Festsetzung regionaler Gebühren für die Entsorgung fester Haushaltsabfälle, die von juristischen Personen und Einzelpersonen entrichtet werden;
- Aufbau von Abfallsortier- und Abfallverarbeitungsbetrieben (Unternehmen);
- Implementierung eines Mülltrennungssystems (Müllkonzentrationsystem).

Ausgenommen sind Moskau, St. Petersburg und Sewastopol, wo der Beginn der „Abfallreform“ auf den 1. Januar 2022 verschoben wurde.

Mit dem Beginn der Reform wurden auch die Befugnisse zwischen den regionalen und kommunalen Behörden neu verteilt. So wurden Fragen der Organisation der Tätigkeit rund um den Umgang mit festen Haushaltsabfällen von der kommunalen Ebene auf die regionale Ebene übertragen. Dabei verblieben bei den Kommunen lediglich die Befugnisse für die Errichtung und Unterhaltung von Müllsammelstellen (Müllkonzentrationsstellen) für feste Haushaltsabfälle sowie die Befugnisse für die Organisation der Umwelterziehung und die Bildung einer Umweltkultur im Bereich des Umgangs mit festen Haushaltsabfällen.

Die Befugnisse der föderalen Behörden wurden um Fragen der Festlegung des Verfahrens für Entwicklung und Genehmigung regionaler Systeme für den Umgang mit Abfällen einschließlich fester Haushaltsabfälle sowie die Fragen der Investitions- und Produktionsprogramme im Bereich des Umgangs mit festen Haushaltsabfällen ergänzt.

Mittlerweile wurden in den meisten Regionen Russlands regionale Müllmanagementsysteme genehmigt, regionale Betreiber ausgewählt und die entsprechenden Gebühren festgelegt. In vielen Regionen wird schrittweise die Mülltrennung (Müllkonzentration) mit zwei Containern eingeführt. Die wichtigsten organisatorischen Maßnahmen der Abfallreform sind damit einsatzbereit.

Auf der föderalen Ebene wurden die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen verabschiedet und ein Projekt eines föderalen Systems für den Umgang mit Abfällen, einschließlich fester Haushaltsabfälle, entwickelt. Derzeit wird dieses Projekt von Experten finalisiert und mit den regionalen Behörden abgestimmt, um es bis Ende dieses Jahres zu genehmigen.

Probleme und Perspektiven: Das neue System läuft noch nicht rund

Trotz der bereits getroffenen organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen bleibt die Frage der Unterfinanzierung der Tätigkeit regionaler Betreiber als das Haupthindernis für die Umsetzung der „Abfallreform“ bestehen.



Zunächst wurde angenommen, dass die Finanzierung der Dienstleistungen im Bereich des Umgangs mit festen Haushaltsabfällen über die Gebühren erfolgen wird, welche den Bürgern und juristischen Personen auferlegt werden. In der Praxis stellte sich aber heraus, dass solche Gebühren höher waren als von den Zahlern akzeptiert, weshalb regionale Betreiber regelmäßig damit konfrontiert sind, dass Abfallgebühren nicht oder schleppend gezahlt werden. Während der Ausbreitung der Coronavirus-Infektion verschlechterte sich die Situation. Infolgedessen war die Regierung der Russischen Föderation gezwungen, die am stärksten betroffenen Betreiber finanziell zu unterstützen.

Beim Fehlen einer angemessenen Finanzierung leidet der Investitionsteil der Reform, vor allem Projekte zum Bau von Abfallsortier- und Abfallverarbeitungsbetrieben (Unternehmen) sowie Projekte für die Entwicklung einer damit verbundenen Infrastruktur.

Im Jahr 2019 wurde eine spezielle öffentlich-rechtliche Gesellschaft, der russische Umweltbetreiber (*Rossijskij Ekologitscheskij Operator*), gegründet, um die Aktivitäten der regionalen Betreiber zu koordinieren und die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Umgangs mit festen Haushaltsabfällen sicherzustellen. Ein wichtiger Teil der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist die Finanzierung von Investitionsprojekten in diesem Bereich sowie die Gewinnung privater Investoren.

Ferner werden bestehende Projekte teilweise aus dem föderalen Haushalt und dem Regionalhaushalt finanziert.

So wurden bereits sieben der geplanten dreizehn Abfallverarbeitungsbetriebe in der Region Moskau gebaut. Ein weiteres Projekt zum Bau eines multifunktionalen Abfallsortierkomplexes und einer Mülldeponie wird von einem ausländischen Investor in der Region Kaliningrad durchgeführt. Im Zusammenhang mit der Genehmigung des territorialen Müllmanagementsystems wurden Pläne für den Bau von vier Abfallverarbeitungskomplexen in der Region Leningrad bekanntgegeben.

Es ist jedoch offensichtlich, dass das derzeitige Tempo nicht ausreicht, um die oben genannten angekündigten Ziele des föderalen Programms zu erreichen. Potenzielle Investoren haben somit weitreichende Möglichkeiten, Projekte in diesem Bereich umzusetzen, vor allem im Hinblick auf die Errichtung der Abfallsortier- und -verarbeitungskomplexe und der damit verbundenen Infrastruktur sowie die Lieferung und Installation der erforderlichen Anlagen.

Investitionen in die Abfallwirtschaft sind realistisch nur durchführbar, wenn die Möglichkeit besteht und abgesichert werden kann, einen Gewinn zu erwirtschaften. In diesem Zusammenhang erlangt die Teilnahme am Projekt eines zuverlässigen öffentlich-rechtlichen Partners und einer Förderorganisation eine

zentrale Bedeutung. Weiter sind wir der Ansicht, dass vor allem Konzessionsvereinbarungen bzw. öffentlich-privaten Partnerschaften (PPP) geeignete Gestaltungen in diesem Bereich sind.

Für weitere Informationen zu der Abfallwirtschaft in Russland wenden Sie sich bitte an unsere Experten:



Dr. Thomas Heidemann
Partner

CMS Russland

T +7 495 786 4049

E thomas.heidemann@cmslegal.ru



Dmitry Bogdanov
Senior Associate

CMS Russland

T +7 495 786 4021

E dmitry.bogdanov@cmslegal.ru

Die „Abfallreform“ in Russland: Befugnisse der Behörden

Die Abfallreform in Russland ändert grundlegend den Umgang mit Abfall und Entsorgung. In unserem ersten Beitrag (Verweis) haben wir die Reform in großen Linien vorgestellt. Hier gehen wir jetzt den geänderten Zuständigkeiten und Befugnissen der verschiedenen Verwaltungsebenen nach und damit auch der Frage, wo die relevanten Ansprechpartner für Investoren angesiedelt sind.

Im Rahmen der sogenannten „Abfallreform“ in Russland wurden die Befugnisse zum Umgang mit festen Haushaltsabfällen bzw. Siedlungsabfällen (im Folgenden „feste Haushaltsabfälle“) neu verteilt. Die wesentlichen Befugnisse für den Umgang mit festen Haushaltsabfällen haben jetzt die Behörden der regionalen Ebene.

Vor den Gesetzesänderungen waren die föderalen Behörden befugt, Anforderungen an Mülldeponien und Entsorgungsanlagen festzulegen sowie Anforderungen an die regionalen Systeme zu genehmigen.

Neue Befugnisse der föderalen Behörden

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen wurden die Befugnisse der föderalen Behörden neu verteilt. Anstelle der oben angeführten Befugnisse wurden sie mit der Festlegung einheitlicher Anforderungen an Verarbeitungsanlagen, Verwertung, Entsorgung und Endlagerung von festen Haushaltsabfällen, der Genehmigung regionaler Systeme für den Umgang mit Abfällen sowie mit einer Reihe zusätzlicher Befugnisse, z.B. bei der Genehmigung eines föderalen Systems für den Umgang mit Abfällen u.a., betraut. Auf föderaler Ebene wird damit lediglich der Rahmen für die Abfallbewirtschaftung gesetzt.

Regionen haben die Hauptbefugnisse

Die Hauptbefugnisse für den Umgang mit Abfällen wurden dagegen auf die Regionen verlagert: Festlegung der Abfallentsorgungsstandards, der Organisation des Verfahrens für den Umgang mit festen Haushaltsabfällen, der Entwicklung und Genehmigung regionaler Systeme zum Umgang mit Abfällen u.a. fallen jetzt in den Kompetenzbereich der Regionen. Außerdem wurde ein Teil der Befugnisse von der kommunalen auf die regionale Ebene übertragen, wie beispielsweise Fragen der Organisation der Tätigkeit rund um den Umgang mit Abfällen.

Die „Abfallreform“ betrifft somit alle drei Ebenen der Verwaltung: föderale, regionale und kommunale Ebene.

Verantwortlich für die Umsetzung der Reform sind die Behörden auf den entsprechenden Verwaltungsebenen.

Mit Abfallreform in Russland wird zweistufige Betreiberstruktur eingeführt

Außerdem wurde neben der behördlichen Struktur eine zweistufige Betreiberstruktur eingeführt: der föderale Betreiber und regionale Betreiber. Diese sind für den Umgang mit Abfällen der I. und II. Gefahrenklassen und der III. und IV. Gefahrenklassen verantwortlich.

Bis zum 1. Januar 2019 mussten alle Subjekte der RF auf das neue Abfallverwertungssystem umstellen: Sammlung, Transport, Verarbeitung, Verwertung, Entsorgung und Endlagerung fester Haushaltsabfälle muss durch regionale Betreiber auf Grundlage des regionalen Programms und des regionalen Systems für den Umgang mit Abfällen erfolgen.

Zum 1. Januar 2020 haben sich nur 78 Regionen der RF auf das neue System umgestellt. Drei der Subjekte (die „Städte föderaler Bedeutung“ Moskau, St. Petersburg und Sewastopol) erhielten einen Aufschub bis zum 1. Januar 2022.

Befugnisse auf föderaler Ebene

Auf föderaler Ebene wird die Abfallreform von den föderalen Behörden, insbesondere der russischen Regierung und dem Ministerium für natürliche Ressourcen und Ökologie der RF, umgesetzt.

Als Folge der Änderungen erhielten die föderalen Behörden folgende Befugnisse:

- Lizenzierung von Tätigkeiten in Zusammenhang mit Sammlung, Transport, Verarbeitung, Verwertung, Entsorgung und Endlagerung von Abfällen der I. – IV. Gefahrenklassen;
- Regelung des Verfahrens zur Entwicklung und Genehmigung regionaler Systeme für den Umgang mit Abfällen;
- Regelung des Verfahrens zur Entwicklung und Genehmigung eines föderalen Systems für den Umgang mit festen Abfällen;
- Regelung des Verfahrens zur Entwicklung, Genehmigung und Anpassung von Investitions- und Produktionsprogrammen im Bereich des Umgangs mit festen Haushaltsabfällen;
- Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen

- regionalen und föderalen Behörden, einem russischen Umweltbetreiber und einem föderalen Betreiber bei der Entwicklung und Anpassung von regionalen Systemen zum Umgang mit Abfällen;
- Einrichtung, Betrieb und Modernisierung eines staatlichen Informationssystems zur Erfassung fester Haushaltsabfälle;
- Regelung des Verfahrens der Übermittlung der Empfehlungen des russischen Umweltbetreibers an die Regionen im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Anpassung der Regionalprogramme zur Abfallbewirtschaftung.

Die Abfälle der I. und II. Gefahrenklassen sind solche mit den schädlichsten Auswirkungen. Dazu gehören Abfälle wie Quecksilberthermometer, Arsensalzabfälle, Batterien, Laugen, Säuren, galvanische Elemente und andere. Aufgrund des hohen Gefährdungsgrades wurden Sammlung, Transport, Verarbeitung, Verwertung, Entsorgung und Endlagerung solcher Abfälle auf die föderale Ebene übertragen. Diese Aufgaben wurden dem föderalen Betreiber aufgelegt.

Darüber hinaus führt der föderale Betreiber ein staatliches Register zur Erfassung und Überwachung des Umgangs mit Abfällen der I. und II. Gefahrenklassen. Er kann spezialisierte Betreiber zum Umgang mit solchen Abfällen über den Abschluss von Dienstleistungsverträgen beauftragen.

Der föderale Betreiber wird von der Regierung der Russischen Föderation auf Vorschlag des staatlichen Atomenergiekonzerns „Rosatom“ bestimmt. Im November 2019 wurde das föderale staatliche Unternehmen „Unternehmen für die Behandlung von radioaktiven Abfällen „RosRAO“ zum föderalen Betreiber ernannt.

Im Jahr 2019 wurde daneben auf föderaler Ebene eine spezielle öffentlich-rechtliche Gesellschaft, der russische Umweltbetreiber (*Rossijskij Ekologitscheskij Operator*), gegründet, der die Aktivitäten der regionalen Betreiber koordinieren und die Umsetzung von Maßnahmen im Umgang mit festen Haushaltsabfällen sicherstellen soll. Der russische Umweltbetreiber ist unter anderem bevollmächtigt, das föderale System zum Umgang mit Abfällen weiter zu entwickeln, die regionalen Systeme zum Umgang mit Abfällen zu begutachten und private Investoren heranzuziehen.

Der russische Umweltbetreiber erfüllt im Einzelnen folgende Aufgaben:

- er beteiligt sich an der Tätigkeit der föderalen Behörden, der Behörden auf regionaler Ebene und der Kommunalbehörden zur Umsetzung der Abfallwirtschaftsgesetze;
- er schließt im Rahmen seiner Kompetenzen Vereinbarungen mit föderalen, regionalen und Kommunalbehörden ab;

- er analysiert die Umsetzung von regionalen Systemen zum Umgang mit Abfällen in Subjekten der RF;
- er erstellt Gutachten zu regionalen Systemen zum Umgang mit Abfällen und gibt Empfehlungen zu ihrer Anpassung;
- er entwickelt Projekte föderaler und regionaler Programme staatlicher Unterstützung von Investitionsprojekten;
- er organisiert die Finanzierung von Investitionsprojekten und setzt diese um;
- er bietet privaten Investoren durch Beschluss des Aufsichtsrats des Unternehmens Garantien (Bürgschaften) für die Umsetzung von Investitionsprojekten;
- er emittiert Anleihen zur Finanzierung von Investitionsprojekten;
- er erwirbt, besitzt und verwaltet Anteile am Stammkapital von Gesellschaften, deren Tätigkeit mit dem Umgang mit festen Haushaltsabfällen verbunden ist.

Der russische Umweltbetreiber hat unter anderem die regionalen Systeme aller Regionen der RF begutachtet sowie ein Überwachungssystem unter der Bezeichnung „REO Radar“ für jeden regionalen Betreiber im Land eingeführt, das ermöglicht, die Aktivitäten der regionalen Betreiber auf der Website oder der Hotline zu kommentieren.

Somit üben die föderalen Behörden die Aufgaben eines Vermittlers zwischen den regionalen Behörden auf der einen Seite und dem föderalen Betreiber und dem russischen Umweltbetreiber auf der anderen Seite aus. Weiter überwachen und koordinieren sie die regionalen Behörden über den russischen Umweltbetreiber.

Der russische Umweltbetreiber plant Paketangebote für Investoren in die Abfallwirtschaft zu entwickeln sowie sogenannte „grüne“ Anleihen auszugeben. Investoren werden eine Vielfalt von Möglichkeiten für Investitionen in die russische Abfallwirtschaft haben.

„ Der russische Umweltbetreiber plant Paketangebote für Investoren in die Abfallwirtschaft zu entwickeln sowie sogenannte „grüne“ Anleihen auszugeben. Investoren werden eine Vielfalt von Möglichkeiten für Investitionen in die russische Abfallwirtschaft haben.

Ein Engagement in der russischen Abfallwirtschaft ist auch über den föderalen Betreiber möglich über den

Abschluss von Dienstverträgen zum Umgang mit Abfällen der I. und II. Gefahrenklassen.

Befugnisse auf regionaler Ebene

Auf regionaler Ebene erhielten die Subjekte der Russischen Föderation infolge der Reform eine beträchtliche Anzahl von Befugnissen für den Umgang mit Abfällen, darunter:

- Festlegung von Grundlagen der Abfallentstehung und Grenzwerte für ihre Entsorgung;
- Genehmigung von Tarifräumen für den Umgang mit festen Haushaltsabfällen;
- Genehmigung von Investitionsprogrammen im Bereich des Umgangs mit festen Haushaltsabfällen;
- Empfang von Reports juristischer Personen und Privatunternehmern über den Umgang mit Abfällen, die in Einrichtungen der III. Kategorie tätig sind;
- Genehmigung des Verfahrens der Sammlung fester Haushaltsabfälle;
- Regulierung der Tätigkeiten regionaler Betreiber;
- Entwicklung und Genehmigung eines regionalen Systems zum Umgang mit Abfällen.

Darüber hinaus wurden die Befugnisse zur Organisation des Umgangs mit festen Haushaltsabfällen, einschließlich der Sammlung, Abfuhr und Entsorgung, von der kommunalen Ebene auf die regionale Ebene übertragen.

Damit liegen die hauptsächlichen Befugnisse zum Umgang mit Abfällen auf regionaler Ebene.

Auf der Ebene der Subjekte der RF wurden die Aufgaben des Sammelns, des Transports, der Verarbeitung, Verwertung, Entsorgung und Endlagerung fester Haushaltsabfälle auf regionale Betreiber übertragen. Der Status eines regionalen Betreibers wird einer juristischen Person im Tenderverfahren zugewiesen, das von den regionalen Behörden durchgeführt wird.

Nach den Ergebnissen des Tenderverfahrens schließen die regionalen Behörden eine Vereinbarung mit dem Gewinner ab, deren Inhalt und Abschluss durch die Regionalgesetzgebung bestimmt werden.

Der Tätigkeitsbereich des regionalen Betreibers ist im regionalen System zum Umgang mit Abfällen definiert. Das Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet oder ein Teil des Gebiets der Region, in der der regionale Betreiber auf der Grundlage der oben genannten Vereinbarung tätig ist.

Ein regionaler Betreiber muss folgende Kriterien erfüllen:

- eine Staatliche Registrierung auf dem Territorium der RF haben;
- eine gültige Lizenz für den Umgang mit Abfällen der I. – IV. Gefahrenklassen haben;

- er darf sich nicht in Liquidation befinden, nicht durch Gerichtsbeschluss für zahlungsunfähig (bankrott) erklärt worden sein; gegen ihn darf kein Konkursverfahren eingeleitet sein;
- ihm darf die Ausübung seiner Tätigkeit nicht als Ordnungsstrafe untersagt worden sein;
- es darf keine Verschuldungen gegenüber der öffentlichen Hand aus Steuer-, Gebühren-, Strafzahlungen, Geldstrafen für Verstöße gegen Gesetze zu Steuern und Gebühren und andere obligatorische Zahlungen für das vergangene Kalenderjahr, deren Größe 25% des Buchwerts des Unternehmensvermögens übersteigt, vorliegen; der Leiter, die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans und der Hauptbuchhalter haben kein ungelöstes und ausstehendes Strafregister für Verbrechen im Bereich der Wirtschaftstätigkeit.

Zur Umsetzung der „Abfallreform“ wurden auf die regionalen Betreiber folgende Aufgaben übertragen:

- feste Haushaltsabfälle im Volumen und am Standort, die im Dienstleistungsvertrag für den Umgang mit festen Haushaltsabfällen festgelegt sind, anzunehmen;
- Transport, Verarbeitung, Verwertung, Entsorgung und Endlagerung fester Haushaltsabfälle gemäß russischer Gesetzgebung sicherzustellen;
- dem Verbraucher Information über den Umgang mit festen Haushaltsabfällen zur Verfügung zu stellen;
- auf Beschwerden und Verbrauchieranfragen zu antworten;
- erforderliche Maßnahmen für den rechtzeitigen Ersatz beschädigter Container zu treffen.

Diese Verpflichtungen sind im Musterdienstvertrag über den Umgang mit festen Haushaltsabfällen, den jeder regionale Betreiber mit den Eigentümern fester Haushaltsabfälle abschließen muss, enthalten.

Regionale Betreiber finanzieren sich hauptsächlich über die Gebühren für die Abfallentsorgung von Bürgern und juristischen Personen. Das russische Recht sieht jedoch auch andere Finanzierungsquellen vor, wie z.B. Subventionen aus regionalen und föderalen Haushalten und die Möglichkeit, Investitionen heranzuziehen.

Insbesondere auf regionaler Ebene gibt es Möglichkeiten für Investitionsprojekte, wie z.B. die Errichtung multifunktionaler Abfallsortieranlagen oder der Betrieb von Abfalldeponien.

Die meisten Regionen der RF haben mit der Umsetzung der Reform des Umgangs mit Abfällen bereits begonnen. So wurden z.B. trotz Verschiebung des Übergangs zum neuen System der Abfallwirtschaft in Moskau auf 2022 bereits im Juli 2020 die Gesetzgebung der Stadt Moskau mit dem Gesetz über Abfallproduktion und -verbrauch in Einklang gebracht.

Neben der Einführung von Ordnungsgeldern für die Verletzung der Pflicht zur getrennten Sammlung betreffen die Änderungen die Befugnisse zur Überwachung der Umsetzung getrennter Abfallsammlung: Neben den Departements für natürliche Ressourcen und Ökologie der Stadt Moskau wurden zusätzlich Stellen der administrativ-technischen Inspektion Moskaus dazu ermächtigt.

Ein regionaler Betreiber wird angesichts des gewährten Aufschubs erst im Jahr 2022 bestimmt werden. Ab 2022 wird voraussichtlich ein einziger regionaler Betreiber für den Umgang mit festen Haushaltsabfällen tätig sein, der alle Phasen des Umgangs mit festen Haushaltsabfällen koordinieren wird.

Im Gegensatz zu Moskau hat das Moskauer Gebiet ein Tenderverfahren durchgeführt, so dass seit dem 1. Januar 2019 7 regionale Betreiber im Moskauer Gebiet tätig sind, die in verschiedenen territorialen Clustern tätig sind.

Allerdings wird die Reform nicht in allen Regionen der RF erfolgreich umgesetzt. Oft hängt das Problem mit unausgewogenen Tarifen und Standards für die Sammlung fester Haushaltsabfälle sowie damit zusammen, dass Abfallgebühren nicht gezahlt werden. Das kann zum Bankrott der regionalen Abfallbetreiber führen. So ist in fünf Regionen der Russischen Föderation (Dagestan, Vologda und Tscheljabinsk sowie in Baschkirien und Tschuvaschien) beispielsweise die Gefahr entstanden, dass regionale Betreiber aufgrund finanzieller Schwierigkeiten suspendiert werden können.

Regionale Betreiber in diesen Regionen der RF werden auf Subventionen aus dem regionalen als auch aus dem föderalen Haushalt angewiesen sein, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Schwierigkeiten hatten auch vier fernöstlichen Regionen – die Jüdische Autonome Region, die Region Transbaikalien, Kamtschatka und Chabarowsk. Die dortigen Probleme sind vor allem auf das Fehlen ausreichender offizieller Deponien für den Abfall und das Fehlen der notwendigen Infrastruktur für die Abfallverarbeitung zurückzuführen.

Trotz des insgesamt recht erfolgreichen Starts der „Abfallreform“ auf föderaler Ebene und in einigen Regionen der RF bestehen also in manchen Regionen ernste Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Reform.

Befugnisse auf lokaler Ebene

Der Verantwortungsbereich der Kommunalbehörden in der Abfallwirtschaft wurde erheblich eingeschränkt. Die Kommunalbehörden von städtischen Siedlungen, Stadtbezirken und Gemeinden haben nur die Befugnis behalten, Sammelstellen für feste Haushaltsabfälle einzurichten und zu unterhalten, ein System für die

Platzierung dieser Orte zu bestimmen und ein Register der Sammelstellen für feste Haushaltsabfälle (Standorte) zu unterhalten sowie Umwelterziehung durchzuführen und eine Umweltkultur des Umgangs mit festen Haushaltsabfällen zu bilden.

Der Verantwortungsbereich der Kommunalbehörden in der Abfallwirtschaft wurde erheblich eingeschränkt. Die Kommunalbehörden von städtischen Siedlungen, Stadtbezirken und Gemeinden haben nur die Befugnis behalten, Sammelstellen für feste Haushaltsabfälle einzurichten und zu unterhalten, ein System für die Platzierung dieser Orte zu bestimmen und ein Register der Sammelstellen für feste Haushaltsabfälle (Standorte) zu unterhalten sowie Umwelterziehung durchzuführen und eine Umweltkultur des Umgangs mit festen Haushaltsabfällen zu bilden.

Für weitere Informationen zu der Abfallwirtschaft in Russland wenden Sie sich bitte an unsere Experten:



Dr. Thomas Heidemann
Partner

CMS Russland

T +7 495 786 4049
E thomas.heidemann@cmslegal.ru



Dmitry Bogdanov
Senior Associate

CMS Russland

T +7 495 786 4021
E dmitry.bogdanov@cmslegal.ru

Abfallreform in Russland: Finanzierung

Abfallreform in Russland: Bestehende Finanzierungsquellen und -formen für Projekte in der Abfallwirtschaft sowie zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen.

Eines der wichtigsten Ziele der 2019 gestarteten sogenannten „russischen Abfallreform“ ist die Schaffung ausreichender Kapazitäten für die Verarbeitung und Entsorgung fester Haushaltsabfälle.

Neben organisatorischen und administrativen Maßnahmen spielt die Finanzierung der Reform eine entscheidende Rolle bei der Erreichung des erklärten Ziels.

Abfallreform: Haushaltsinvestitionen, Abfallgebühren, Umweltgebühr und private Investitionen

Nach verschiedenen Schätzungen betrug bis zu Beginn der Abfallreform der Anteil der verarbeiteten festen Haushaltsabfälle weniger als 3% am Gesamtvolumen der festen Haushaltsabfälle. Der restliche Abfall blieb unbehandelt und wurde zur Entsorgung auf Deponien gebracht. Mit der Reform soll dieser Anteil der verarbeiteten festen Haushaltsabfälle bis 2024 auf 60% erhöht werden.

Ein weiteres Ziel für die Abfallreform ist die Inbetriebnahme von Verarbeitungsanlagen mit einer Kapazität von 37,1 Millionen Tonnen fester Haushaltsabfälle bis 2024.

Nach Angaben der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft „russischer Umweltbetreiber“ (*Rossijskij Ekologitscheskij Operator*) wird die Schaffung der notwendigen Infrastruktur für den Umgang mit festen Haushaltsabfällen über RUB 400 Milliarden erfordern. Die Gesellschaft wurde im Jahr 2019 extra gegründet, um die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich des Umgangs mit festen Haushaltsabfällen zu koordinieren und sicherzustellen.

Im Jahre 2019 wurden laut dem Bericht des Ministers für natürliche Ressourcen und Ökologie der RF 55 Verarbeitungsanlagen für feste Haushaltsabfälle mit einer Kapazität von 6,4 Millionen Tonnen pro Jahr in 33 Regionen Russlands gebaut. Gleichzeitig belief sich die Gesamtsumme der Investitionen auf RUB 28 Milliarden Mio.

Es gibt mehrere Komponenten der Finanzierung der Reform zum Erreichen der oben genannten Ziele:

- Haushaltsinvestitionen auf föderaler und regionaler Ebenen;

- Abfallgebühren, die von der Bevölkerung und von juristischen Personen gezahlt werden;
- Umweltgebühr, die von Herstellern und Importeuren von Waren im Rahmen des bestehenden Systems der erweiterten Verantwortung des Herstellers erhoben wird;
- private Investitionen, darunter auch in verschiedenen Formen der gemeinsamen Beteiligung an Projekten mit dem Staat.

Obwohl es mehrere mögliche Finanzierungsquellen gibt, ist die Finanzierung gegenwärtig unzureichend, was das Erreichen der erklärten Ziele gefährdet.

So ist beispielsweise infolge der starken Anhebung von Abfallgebühren zu Beginn der Reform ihr Eintreiben zurückgegangen. Nach Angaben des russischen Umweltbetreibers summierten sich die Schulden gegenüber regionalen Betreibern zum Frühjahr 2020 im ganzen Land auf RUB 50 Milliarden. Die Gebühreneinnahmen der Betreiber decken damit nur (teilweise) die laufende Tätigkeit ab. Es ist offensichtlich, dass in einer solchen Situation keine Rede von Investitionen in die Schaffung neuer Produktionskapazitäten sein kann.

Unwirksam ist auch das System der erweiterten Verantwortung des Herstellers. So betrug die Gesamtmenge der vereinnahmten Mittel im Rahmen des Systems der erweiterten Verantwortung des Herstellers in Russland in 2018-2019 nicht mehr als RUB 3 Milliarden (obwohl der Umfang der Umweltgebühr nach Prognosen bis zu RUB 30 Milliarden hätte betragen sollen). Dieser Betrag ist ebenfalls nicht ausreichend für die Umsetzung der notwendigen Projekte.

Der föderale Haushalt bleibt damit die Hauptfinanzierungsquelle für Projekte zur Schaffung einer Infrastruktur für die Verarbeitung und Entsorgung von festen Haushaltsabfällen. Er bietet jedoch keine vollständige Finanzierung. Stattdessen wird vorgeschlagen, aktiv private Investoren mit einem allmählichen Rückgang der Beteiligung des Staates anzuziehen. Darüber hinaus bleiben auch die im föderalen Haushalt für 2019-2020 vorgesehenen Investitionsmittel ungenutzt oder werden zur Unterstützung regionaler Betreiber während der Pandemie genutzt.

Damit stellt sich akut die Frage nach der Beteiligung privater Investitionen an der Schaffung von Verarbeitungs- und Entsorgungsanlagen von festen Haushaltsabfällen mit der Möglichkeit der späteren Errichtung von Ökotechnoparks auf ihrer Basis. Ein weiterer Bereich ist die Investition in den Bau von Abfallverbrennungsanlagen.

Bestehende Finanzierungsformen auf föderaler Ebene

Wie oben bereits erwähnt, sind derzeit föderale Zuschüsse die Hauptfinanzierungsquelle. Subventionen werden aus dem föderalen Haushalt der Russischen Föderation in das Kapital des russischen Umweltbetreibers bereitgestellt.

Mit diesen Mitteln wird die Finanzierung von Projekten durch den russischen Umweltbetreiber in folgenden Formen durchgeführt:

- Beteiligung am Stammkapital der Investoren;
- Emission von Anleihen, Erwerb und Entsorgung der angegebenen Wertpapiere;
- Bereitstellung von Garantien und Bürgschaften für Kredite, Darlehen und andere Verbindlichkeiten der Investoren,
- Beteiligung an Konzessionsabkommen, öffentlich-privaten oder kommunal-privaten Partnerschaftsabkommen.

Voraussetzung für die Finanzierung ist, dass der Investor die folgenden Anforderungen erfüllt:

- der Investor hat alle Pflichten zur Zahlung von Steuern, Gebühren, Versicherungsprämien, Strafen, Geldbußen, Zinsen und anderen obligatorischen Zahlungen erfüllt;
- es bestehen keine überfälligen Rückzahlungspflichten des Investors an den föderalen Haushalt von Subventionen, Haushaltsinvestitionen und anderen Verpflichtungen an den föderalen Haushalt;
- der Investor befindet sich nicht in der Reorganisation, Liquidation oder Insolvenz;
- der Investor erhält keine Mittel aus dem föderalen Haushalt auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften für Zwecke der Abfallverarbeitung und -entsorgung.

Ein Indikator für die Wirksamkeit der Finanzierung ist das Erreichen eines Verhältnisses zwischen der Höhe der privaten Investitionen (bestehend aus eigenen und Fremd- (Kredit-) Mitteln des Investors) und der Höhe der gewährten Subvention in Höhe von mindestens RUB 2,46 privater Investitionen zu RUB 1 der Subvention.

Wie jedoch im Bericht der Rechnungskammer der Russischen Föderation bemerkt wird, gibt es derzeit keine Nachfragen von Investoren nach irgendeiner der oben genannten Finanzierungsformen von Projekten des russischen Umweltbetreibers.

Derzeit sind auch keine Investitionen des russischen Umweltbetreibers in Projekte zur Verarbeitung fester Haushaltsabfälle bekannt. Die Mitte Juli 2020 angekündigten Pläne, RUB 2,5 Milliarden in drei Abfalltrennungsprojekte im Gebiet Moskau zu investieren, wurden nie umgesetzt.

Um Investoren zu gewinnen, plant der russische

Umweltbetreiber aktuell, Paketangebote für Investitionen in die Abfallwirtschaft zu entwickeln und sogenannte „grüne Anleihen“ auszugeben.

Es gibt weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Investoren auf föderaler Ebene in Form der Beibehaltung des Zahlungssatzes für negative Umweltauswirkungen auf dem Niveau von 2018, der Befreiung regionaler Betreiber von der Mehrwertsteuerzahlung sowie der Möglichkeit zur Verwendung der Fazilitäten für feste Haushaltsabfälle, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen wurden und nicht über die nach geltendem Recht erforderlichen Unterlagen verfügen. Jedoch ist keine dieser Maßnahmen wirksam genug. Beispielsweise kann die Beibehaltung der Gebühr für die negativen Auswirkungen auf die Umwelt nicht die hohen Infrastrukturkosten für Investoren kompensieren, und die Befreiung der regionalen Betreiber von der Mehrwertsteuerzahlung erlaubt es ihnen nicht, die Beträge zu berücksichtigen, die sie für die Waren, Arbeiten und Dienstleistungen ihrer Lieferanten und Subauftragnehmer gezahlt haben.

Bestehende Finanzierungsformen auf regionaler Ebene

In einigen Subjekten der Russischen Föderation wurden regionale Programme im Bereich der Abfallbewirtschaftung, darunter auch mit festen Haushaltsabfällen, verabschiedet, die Investitionsprogramme regionaler Betreiber für den Umgang mit festen Haushaltsabfällen als Unterstützungsmaßnahmen vorsehen.

Beispielsweise wurden solche Investitionsprogramme in der Region Kemerowo und in der Republik Kalmückien genehmigt, um die jeweiligen regionalen Betreiber zu unterstützen.

Es ist jedoch offensichtlich, dass diese Art der Unterstützung von Investitionstätigkeiten nicht als universell und effektiv bezeichnet werden kann, da sie an bestimmte Marktteilnehmer (regionale Betreiber) gerichtet ist, und die Höhe der ihnen gewährten Unterstützung weitgehend von der finanziellen Situation und dem Wohlergehen der entsprechenden Region in einem bestimmten Zeitraum abhängt.

Private Investitionen

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Ineffizienz der staatlichen Finanzierung von Projekten kann man ein gewisses Interesse an der Industrie anhand von halbstaatlichen Strukturen (z.B. RDIF, Sberbank, State Corporation Rosatom, VEB.RF) beobachten.

Als Beispiel kann man den Abschluss einer Vereinbarung zwischen RDIF, Sberbank und einem ausländischen Investor über Kapitalanlagen in den Bau eines Abfallsortier- und

Entsorgungskomplexes in der Region Kaliningrad mittels Erwerb von Anteilen am Stammkapital des entsprechenden Unternehmens, das über einen Zeitraum von 25 Jahren eine Konzessionsvereinbarung mit der Regionalregierung abgeschlossen hat, anführen.

Ein anderes Beispiel ist die Investmentgesellschaft „RT-Invest“, die bereits fünf Abfallverbrennungsanlagen im Gebiet Moskau und in Kasan mit einem Gesamtwert von mehr als RUB 150 Milliarden baut, und im Mai 2020 vereinbarte das Unternehmen mit Rosatom, sowie mit einem Konsortium von Banken mit der Beteiligung von VEB.RF, 25 weitere solche Anlagen im ganzen Land zu bauen. Die Kosten für dieses neue Projekt werden auf RUB 600 Milliarden geschätzt, RUB 200 Milliarden davon werden von VEB.RF zur Verfügung gestellt.

Nach Angaben des Ministeriums für natürliche Ressourcen sind insgesamt bereits 72 Konzessionsabkommen im Wert von RUB 51 Milliarden unterzeichnet. Nach den Prognosen der Agentur, sollen 10 weitere Vereinbarungen für RUB 10 Milliarden bis Ende 2020 unterzeichnet werden.

Aufgrund der geringen Effizienz der bestehenden staatlichen Fördermaßnahmen werden derzeit Investitionsprojekte im Bereich des Umgangs mit festen Haushaltsabfällen hauptsächlich durch die Anziehung von Banken, staatlichen Unternehmen und Investmentfonds als Co-Investoren umgesetzt.

Regierung der Russischen Föderation kündigt neue Unterstützungsmaßnahmen an

Im September 2020 kündigte die Regierung der Russischen Föderation die Ausweitung der Befugnisse des russischen Umweltbetreibers zur Finanzierung von Projekten zur Verarbeitung und Entsorgung von festen Haushaltsabfällen an. Das Finanzministerium Russlands und das russische Ministerium für natürliche Ressourcen wurden zusammen mit dem russischen Umweltbetreiber mit der Entwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsprojekten in diesem Bereich beauftragt.

Die geplanten neuen Fördermaßnahmen stellen die nachfolgenden zusätzlichen Befugnisse für den russischen Umweltbetreiber dar:

- Erwerb von Anleihen mit einem Zinssatz von 50% des Leitzinses der Zentralbank der Russischen Föderation und Darlehensgewährung an Investoren;
- Ausgleich der Kosten für den Bau und den Wiederaufbau der Infrastruktur sowie für die Vermietung von technischen Grundausrüstungen und teilweise für den Zinssatz für Darlehen, die auf die Infrastruktur ausgerichtet sind;
- Gewährung von Subventionen für schwer erreichbare und dünn besiedelte Gebiete für die Schaffung von Aufbereitungsanlagen für feste Haushaltsabfälle.

Darüber hinaus wurde ein Änderungsentwurf zu Steuervorschriften veröffentlicht, in dem vorgeschlagen wird, regionalen Betreibern die folgenden Steuervorteile für den Umgang mit festen Haushaltsabfällen zu gewähren:

- ab 2021 wird ein Null-Mehrwertsteuersatz für die Dienstleistungen regionaler Betreiber eingeführt, die den Bürgern zur Verfügung gestellt werden (wie oben erwähnt, ist die derzeitige Mehrwertsteuerbefreiung ineffizient);
- Befreiung der Übertragung der ausgewählten wiederverwertbaren Materialien von der Zahlung der Einkommensteuer (dies sollte auch die Kosten senken und die Wettbewerbsfähigkeit von Produkten aus wiederverwertbaren Materialien erhöhen);
- Befreiung der Müllabfuhrwagen von der Transportsteuer (derzeit betragen die Kosten für den Transport von festen Haushaltsabfällen bis zu 70% der Kosten der Betreiber);
- Einführung eines Nullsatzes auf die Grundsteuer auf Verarbeitungs- und Entsorgungsanlagen von festen Haushaltsabfällen und ermäßigter Sozialversicherungsprämien für fünf Jahre nach ihrer Inbetriebsetzung.

Die Marktteilnehmer bewerten die vorgeschlagenen neuen Unterstützungsmaßnahmen positiv, stellen jedoch fest, dass auch Tarife für den Umgang mit festen Haushaltsabfällen erarbeitet werden müssen, da die Haupterträge (und die Kapitalrendite) von ihnen stammen werden.

Abfallreform in Russland: Bei der Finanzierung klemmt es

Eines der Hauptprobleme bei der Umsetzung der „Abfallreform“ ist die fehlende Finanzierung sowohl von dem Staat als auch aufgrund der unzureichenden Zahl privater Investoren.

Im Falle der staatlichen Unterstützung geht es eher um die Probleme der Verwaltung der zugewiesenen Mittel und die Inkonsistenz zwischen ihren Verwaltern vor dem Hintergrund des Fehlens eines einheitlichen Ansatzes bei der Auswahl vorrangiger Projekte für eine solche Unterstützung.

Private Investoren hingegen werden durch den Mangel an garantierten Erträgen und Kapitalrenditen entmutigt, da die Möglichkeit einer Erhöhung der bestehenden Tarife begrenzt ist.

Gleichzeitig bleibt der Bedarf an Projekten für die Verarbeitung- und Entsorgung von festen Haushaltsabfällen hoch, vor allem in Bezug auf die Schaffung von Komplexen für die Abfallsortierung und -verarbeitung und der damit verbundenen Infrastruktur sowie die Lieferung und Installation der erforderlichen Ausrüstung.

In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, einen zuverlässigen öffentlich-rechtlichen Partner und eine Finanzierungsorganisation für die Teilnahme an Projekten zu gewinnen, unter anderem durch den Abschluss geeigneter Konzessionsvereinbarungen oder Vereinbarungen über öffentlich-private oder kommunal-private Partnerschaften, deren Bedingungen einerseits eine nachhaltige Finanzierung von Projekten ermöglichen, und andererseits – ein gewisses Maß an Rentabilität gewährleisten.

Für weitere Informationen zu der Abfallwirtschaft in Russland wenden Sie sich bitte an unsere Experten:



Dr. Thomas Heidemann
Partner

CMS Russland

T +7 495 786 4049
E thomas.heidemann@cmslegal.ru



Dmitry Bogdanov
Senior Associate

CMS Russland

T +7 495 786 4021
E dmitry.bogdanov@cmslegal.ru

Neuregulierung der „erweiterten Herstellerhaftung“ in Russland

Die russische Verpackungsverordnung hat nicht funktioniert. Jetzt setzt Russland zu einer umfassenden Reform an. Die Grundidee ist: der Hersteller entsorgt oder zahlt eine Umweltgebühr.

Ende Dezember 2020 genehmigte die Regierung der Russischen Föderation das „Konzept der Verbesserung des Instituts der erweiterten Haftung von Herstellern und Importeuren von Waren und Verpackungen“ (im Weiteren das „Konzept“). Damit ist eine umfassende Reform der Herstellerhaftung in Russland angestoßen.

Hersteller sollen zur vorschriftsmäßigen Entsorgung von Abfällen verpflichtet werden

Unter erweiterter Haftung der Hersteller und Importeure von Waren und Verpackungen (im Folgenden – „erweiterte Herstellerhaftung“) versteht man den Regulierungsmechanismus für den Umgang mit Abfällen, der Hersteller und Importeure von Waren und Verpackungen (im Folgenden „Hersteller“) verpflichtet, deren vorschriftsmäßige Entsorgung zu gewährleisten. Das deutsche Pendant wäre die VerpackungsVO mit ihren Rücknahmeverpflichtungen und der Einrichtung des dualen Systems.

In Russland wurde die erweiterte Herstellerhaftung im Jahr 2015 eingeführt. Jeder Hersteller mussten danach entweder eigene Abfallentsorgungsanlagen für die Verwertung von Waren und Verpackungen errichten oder (direkt oder unter Beteiligung der von ihnen gegründeten Verbände) entsprechende Verträge mit spezialisierten Verwertungsunternehmen abschließen. Die Erfüllung der Pflicht der Hersteller zur Entsorgung muss durch jährliche Berichterstattung über die Einhaltung der Verwertungsvorschriften belegt werden. Erfüllt der Hersteller seine Pflichten nicht, ist eine Sonderzahlung (Umweltgebühr) in festgelegter Höhe zu zahlen.

Neues Konzept der erweiterten Herstellerhaftung soll in Russland für bessere Umsetzung sorgen

In der Praxis hat der Mechanismus der erweiterten Herstellerhaftung jedoch nicht in der geplanten Form funktioniert. In den fünf Jahre seit Einführung der erweiterten Herstellerhaftung hat in Russland die Zahl der Abfallentsorgungsanlagen und die Entsorgungskapazität nicht wesentlich zugenommen. Die in der Berichterstattung angegebenen Mengen entsprachen oft nicht den Tatsachen. Verwaltung und

Kontrolle der erweiterten Herstellerhaftung waren mangelhaft. Die Umweltgebühr wurde kaum erhoben.

Aus diesem Grund hat die Regierung sich zu einer umfassenden Reform entschlossen, die mit dem Konzept in Gang gebracht wird. Mit dem Konzept werden insbesondere die folgenden grundlegenden Maßnahmen zur Verbesserung der erweiterten Herstellerhaftung vorgeschlagen:

- Schaffung eines speziellen Informationssystems und von Registern zur Überwachung und Kontrolle der Abfallentsorgung;
- der Hersteller soll seiner Verpflichtung zur Abfallentsorgung nicht mehr über die Einschaltung von Verbänden nachkommen können, die nicht über Entsorgungsanlagen verfügen;
- schrittweise Erhöhung der verpflichtenden Entsorgungsquote um mindestens 10% pro Jahr für alle Arten von Waren (mit Ausnahme von Verpackungen, deren vollständige Entsorgung bereits ab 1. Januar 2022 vorgeschrieben ist);
- Revision der Umweltgebührensätze ab dem 1. Januar 2022 unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen an die Abfallentsorgung;
- Berechnung der Umweltgebühr auf der Grundlage des doppelten Entsorgungsvolumens zur Förderung der selbstständigen Erfüllung der Entsorgungsstandards;
- verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Abfallentsorgung (staatliche Unterstützungsmaßnahmen, Präferenzen bei öffentlichen Vergabeverfahren, Erlass der Einkommenssteuer natürlicher Personen bei der Abfallverwertung usw.).

 **100%**
entsorgen
oder **zahlen** 

Mit dem Konzept liegt jetzt ein Programm für die Reform der erweiterten Herstellerhaftung vor. Die Reform selbst muss dagegen noch umgesetzt werden. In einer ersten Phase der Umsetzung des Konzepts ist die Entwicklung

eines geeigneten Rechtsrahmens geplant. So wurde im Januar 2021 ein Entwurf eines Bundesgesetzes in die Staatsduma eingebracht, der die Verpflichtungen der Hersteller zur Entsorgung von 100% Verpackungsabfällen festlegt. Weitere Gesetzesentwürfe zur Umsetzung der Bestimmungen des Konzepts werden folgen.

Erweiterte Herstellerhaftung dürfte u.a. Erhöhung der Umweltgebühren zur Folge haben

Die Neuregulierung der erweiterten Herstellerhaftung wird erhebliche Auswirkungen auf alle Hersteller haben, die in der Russischen Föderation tätig sind.

So dürfte der für den 1. Januar 2022 angekündigte Übergang zur vollständigen Entsorgung von Verpackungen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Umweltgebühren erhöhen, da die Einhaltung dieser Entsorgungsanforderung in der gegenwärtigen Situation nur schwer zu erreichen ist.

Die Hersteller stehen bereits jetzt vor der Aufgabe, den bevorzugten Weg für die Entsorgung von Abfällen aus der Verwendung von Waren und Verpackungen zu planen und auszuwählen: eigene Kapazitäten zu schaffen, einen Vertrag mit einem geeigneten Entsorger zu unterzeichnen oder eine Umweltgebühr zu zahlen.

Für weitere Informationen zu der Abfallwirtschaft in Russland wenden Sie sich bitte an unsere Experten:



Dr. Thomas Heidemann
Partner

CMS Russland

T +7 495 786 4049

E thomas.heidemann@cmslegal.ru

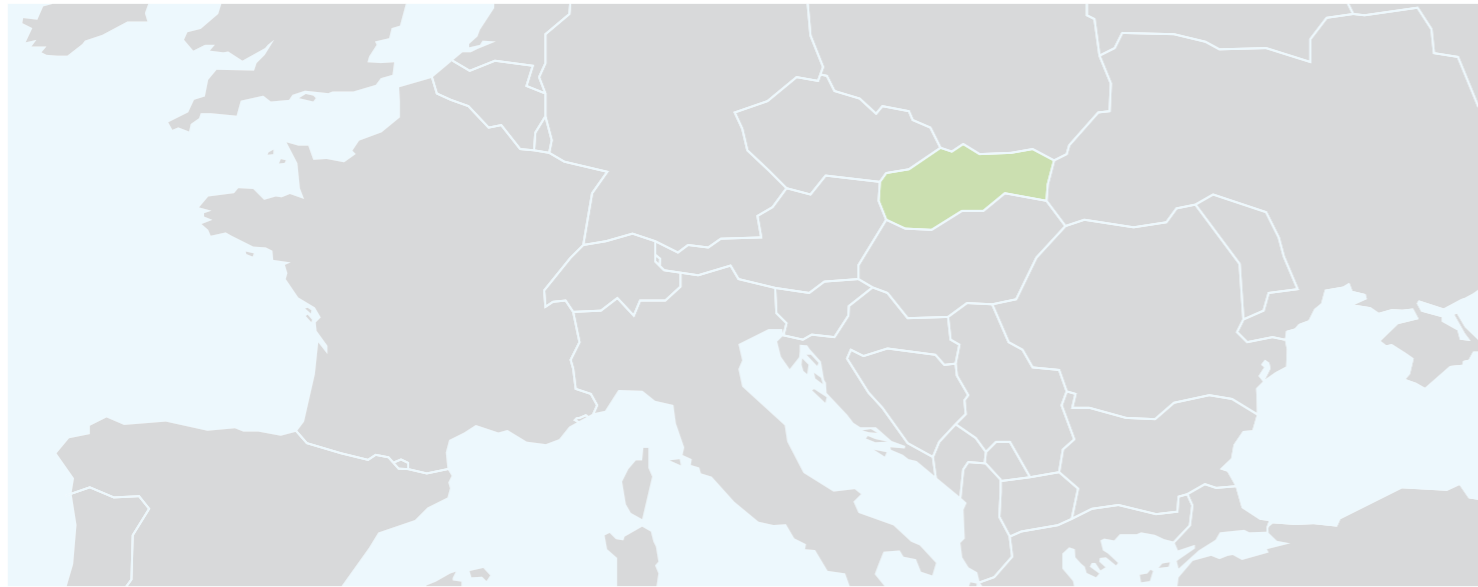


Dmitry Bogdanov
Senior Associate

CMS Russland

T +7 495 786 4021

E dmitry.bogdanov@cmslegal.ru



Slowakei

Neues Informationssystem für die Abfallwirtschaft

Im Januar 2020 führte eine neue slowakische Abfallgesetzgebung ein elektronisches Informationssystem für die Abfallwirtschaft ein.

Das Informationssystem für die Abfallwirtschaft ist ein vom slowakischen Umweltministerium eingerichtetes zentrales Informationssystem. Es soll eine effektive elektronische Kommunikation zwischen den einzelnen verpflichteten Personen und den staatlichen Verwaltungsbehörden ermöglichen. Gleichzeitig werden hiermit bestehende Informationssysteme vereinheitlicht und ersetzt.

Eine wesentliche Neuerung stellt die Verpflichtung dar, eine regelmäßige (monatliche) elektronische Erfassung der Abfälle über das Informationssystem durchzuführen. Dies erfolgt mittels Einreichung eines Abfallberichtes, der die Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen aufzeichnet.

Der Zweck des Informationssystems besteht hauptsächlich darin, die Überwachung des gesamten Abfallbewirtschaftungsprozesses – von der Erzeugung bis zur Entsorgung oder eventuellen Verwertung – sicherzustellen. Darüber hinaus dient das System auch der Erfüllung der Pflichten, die sich aus Abfallsonderrechtsvorschriften oder aus internationalen Verpflichtungen der Slowakischen Republik in diesem Bereich ergeben. Das Ziel des elektronischen Informationssystems ist es, die Erfassung, die Berichterstattung und die Erlangung von Genehmigungen zu vereinfachen und zu modernisieren.

Obwohl das Informationssystem für die Abfallwirtschaft

durch die aktuelle Änderung des Abfallgesetzes (Gesetz Nr. 79/2015 über Abfälle und Änderungen bestimmter Gesetze) vom 1. Januar 2020 gesetzlich verankert wurde, funktioniert es noch immer nicht vollständig.

Inbetriebnahme des Informationssystems für die Abfallwirtschaft

Mehrere slowakische IT-Unternehmen haben das slowakische Umweltministerium darauf aufmerksam gemacht, dass das Informationssystem nicht startbereit ist. Das Datum der Inbetriebnahme des Informationssystems wurde daraufhin durch eine weitere Änderung des Abfallgesetzes, die am 14. Oktober 2020 in Kraft trat, verschoben.

Das Informationssystem sollte ursprünglich ab dem 1. Januar 2021 vollständig laufen. Wegen der Pandemie und der Notwendigkeit, aktuelle technische Probleme zu beheben, wurden die Fristen für die einzelnen Dienstleistungen, die über das Informationssystem bereitgestellt werden sollten, erneut verschoben. Die Inbetriebnahme des Informationssystems soll nun in mehreren Phasen stattfinden:

1. Phase – Eintragungen in die Abfallregister

Ab dem 1. Januar 2021 können Anträge auf Eintragung in die Abfallregister elektronisch über das Informationssystem eingereicht werden. Hierzu zählen beispielsweise Eintragungen in das Register der Erzeuger spezifischer

Abfälle, das Register der Abfallsammelanlagen oder das Register der Abfallverwertungsanlagen.

2. Phase – Juli 2021 – Abfallentscheidungen

Ab dem 1. Juli 2021 können Anträge auf Erlass einer Entscheidung sowie auf Verlängerung einer Entscheidung oder Anträge auf Änderung einer Entscheidung gemäß dem Abfallgesetz elektronisch über das Informationssystem eingereicht werden.

Bis zum 1. Juli 2021 sind die oben angeführten Einreichungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften über die Webseite

 www.slovensko.sk

durchzuführen.

3. Phase – Januar 2022 – regelmäßige elektronische Erfassung von Abfällen

Die dritte und letzte Phase ist für den Januar 2022 geplant. Ab dem 1. Januar 2022 sollte das Informationssystem für die Abfallwirtschaft voll funktionsfähig sein. Alle Erfassungs- und Berichtspflichten sollten dann über das Informationssystem für die Abfallwirtschaft eingehalten werden können. Das bedeutet, dass auch die regelmäßigen (monatlichen) Erfassungen von Abfällen erst ab dem 1. Januar 2022 über das Informationssystem erfolgen werden.

Weitere Einzelheiten des Prozesses der Erfassung und Meldung von Abfällen regelt eine aktuelle Änderung der Verordnung des Umweltministeriums der Slowakischen Republik (Verordnung des Umweltministeriums der Slowakischen Republik Nr. 317/2020 der Gesetzessammlung über die Änderung der Verordnung des Umweltministeriums der Slowakischen Republik Nr. 366/2015 der Gesetzessammlung über die Erfassungs- und Berichtspflicht in der geänderten Fassung), die am 15. November 2020 in Kraft trat. Im Anhang der Verordnung sind auch die erforderlichen Musterformulare zu finden.

Das Jahr 2021 bringt somit nur eine neue Verpflichtung mit sich, und zwar jene der Eintragung in die Abfallregister über das Informationssystem für die Abfallwirtschaft.

Vorteile des zentralen Informationssystems für die Abfallwirtschaft

Das Informationssystem für die Abfallwirtschaft wird folgende Vorteile bieten:

- ein Online-Register aller Unternehmen, die in der Abfallwirtschaft tätig sind (Abfallerzeuger, Abfallhalter, Abfallverarbeiter, Sammelhöfe, etc.),

welches der Öffentlichkeit unter anderem umfassende Informationen über Abfallverarbeitungskapazitäten und Übergabemöglichkeiten einzelner Abfallarten zur Verfügung stellt;

- eine deutliche Beschleunigung der Datenverarbeitung hinsichtlich des Materialflusses bei Abfällen und eine Aufwertung der gesammelten Daten für die internationale Berichterstattung sowie für die Abfallbewirtschaftungsplanung;
- eine Vereinfachung der Datenberichterstattung für alle Abfallentsorger, die derzeit Daten in Papierform melden müssen;
- elektronische Dienstleistungen der staatlichen Verwaltungsbehörden im Bereich der Abfallwirtschaft; hierzu zählt die Durchführung von Erfassungen, die Erteilung verschiedener Genehmigungen und Zustimmungen, die Herausgabe von Stellungnahmen und damit verbundene Tätigkeiten.

Das Informationssystem bringt auch einige Überraschungen und Nachteile mit sich

Wir gehen davon aus, dass das Informationssystem für die Abfallwirtschaft auch neue Herausforderungen birgt. Aus diesem Grund sehen wir die Aussage des slowakischen Umweltministeriums, dass diese Plattform Unternehmen das Leben erleichtern werde, durchaus kritisch.

Monatliche statt jährlicher Berichte

Derzeit erfolgt die Abfallberichterstattung jährlich in der Form eines zusammenfassenden Abfallberichts. Gemäß der neuen Abfallgesetzgebung müssen Abfälle nun jeden Monat erfasst werden. Diese regelmäßige Abfallberichterstattung ist im Zusammenhang mit der Einführung des Informationssystems für die Abfallwirtschaft die am meisten diskutierte Änderung.

Strukturierte Formulare und automatisierte Verarbeitung der Abfallberichte

Die regelmäßigen monatlichen Abfallberichte werden mit Hilfe von strukturierten Formularen, die automatisch überprüft werden, erstellt. Somit können Einreichungen mit – z.B. – ungültigen Abfallcodes automatisch abgelehnt werden. Die bisherige Berichterstattung in Papierform wurde nicht automatisiert verarbeitet. Deswegen wurden Berichte, die beispielsweise Tippfehler enthielten, auch nicht automatisch abgelehnt.

Verpflichtungen betreffen auch Unternehmen, die nicht direkt in der Abfallwirtschaft tätig sind

Ab dem 1. Januar 2022 muss jedes Unternehmen, das spezifische Abfälle produziert (z.B. Hersteller von Elektrogeräten, Batterien und Akkus, Verpackungen, Fahrzeugen, Reifen) regelmäßig monatliche Abfallberichte vorlegen. Dies bedeutet, dass selbst



kleinste Abfallerzeuger, welche nicht im Bereich der Abfallwirtschaft tätig sind, diese Verpflichtungen erfüllen müssen.

Welche Risiken birgt das Informationssystem für die Abfallwirtschaft für Unternehmen?

Automatische Bilanzkontrolle

Durch Inspektionen wird überprüft, ob die Daten in einem Bericht über die Abfallübergabe mit den Daten in einem Bericht über die Abfallannahme übereinstimmen; das bedeutet, dass Abfälle bei beiden Unternehmen (empfangend und übergebend) übereinstimmend erfasst sein müssen.

Verantwortung für die Abfallentsorgung

Abfälle dürfen nur an Unternehmen übergeben werden, die über die entsprechende Genehmigung für die Abfallentsorgung verfügen. Der Abfallübergeber ist für die Übergabe des Abfalls zum Zeitpunkt der Übergabe verantwortlich.

Abfallannahmeüberschreitungen

Das Unternehmen, welches den Abfall annimmt, darf die ihm genehmigte maximale Abfallannahmemenge nicht überschreiten. Dies wird durch automatisierte Inspektionen überprüft.

Die Automatisierung mittels des Informationssystems für die Abfallwirtschaft umfasst auch die Verarbeitung der falsch – beziehungsweise fehlerhaft – eingereichten Abfallberichte – also Abfallberichte mit falschen Daten. Das bedeutet, dass das System fehlerhafte Abfallberichte zusammen mit automatisch generierten Dokumenten automatisch der slowakischen Umweltinspektion meldet. Auf der Grundlage dieser automatisch erstellten Dokumente werden Geldstrafen für Verstöße gegen Verpflichtungen verhängt.

Welche Risiken birgt das Informationssystem für die Abfallwirtschaft für Unternehmen?

Es ist notwendig, sich rechtzeitig und angemessen auf die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den neuen Abfall-Rechtsvorschriften ergeben, vorzubereiten. Der Markt bietet verschiedene auf Abfallaufzeichnungen spezialisierte Softwarelösungen an, mit denen sowohl betriebliche als auch gesetzliche Abfallaufzeichnungen gesetzeskonform erfasst werden können.

Für weitere Informationen zu der Abfallwirtschaft in der Slowakei wenden Sie sich bitte an unsere Expertin:



Natália Jánošková
Associate

CMS Slowakei

T +421 911 179 036

E natalia.janoskova@cms-rrh.com

Slowakei: Erweiterte Verpackungsherstellerverantwortung

Möglicherweise sind Sie, ohne es zu wissen, Verpackungshersteller in der Slowakei, obwohl Sie gar keine Verpackungen herstellen.

Obwohl der Begriff „Verpackungshersteller“ den Eindruck erweckt, dass er sich ausschließlich auf Unternehmen bezieht, die Verpackungen herstellen, ist dies nicht der Fall. Gemäß den slowakischen Abfallrechtsvorschriften sind Verpackungshersteller auch manche Unternehmen, die Verpackungen gar nicht selbst herstellen. Es reicht aus, dass sie auf eine bestimmte Weise mit ihnen hantieren. Dadurch unterliegen sie der sogenannten erweiterten Verpackungsherstellerverantwortung und den damit verbundenen Pflichten.

Weite Definition eines Verpackungsherstellers in der Slowakei

Das slowakische Abfallgesetz definiert einen Verpackungshersteller als ein Unternehmen, welches:

- i) Verpackungen zum Verpacken von Produkten verwendet und diese dann unter seiner eigenen Marke vermarktet (z.B. eine Molkerei, die Joghurt herstellt und diesen unter ihrem eigenen Namen in Becher verpackt);
- ii) das Verpacken von Produkten bei einer dritten Person in Auftrag gibt, wobei die Produkte unter der eigenen Unternehmensmarke auf den slowakischen Markt gebracht werden (z.B. ein Hypermarkt, der sich Joghurt in einer Molkerei herstellen lässt, wobei dieser unter dem Namen des Hypermarktes verpackt wird);
- iii) verpackte Waren auf andere Weise auf dem slowakischen Markt platziert oder transportiert oder diese durch einen Dritten über die slowakische Staatsgrenze transportieren lässt, um sie dann in der Slowakischen Republik in Umlauf zu bringen oder zu vertreiben (z.B. ein Unternehmen, das die verpackten Waren, Rohstoffe oder Komponenten aus dem Ausland importiert, um sie in der Slowakei zu verkaufen);
- iv) als Händler die Verpackung den Endverbrauchern zum sofortigen Verpacken der Waren kostenpflichtig oder kostenlos zur Verfügung stellt (z.B. ein Unternehmen, das ein Lebensmittelgeschäft betreibt und den Endverbrauchern Verpackungen für das Verpacken von Produkten anbietet);
- v) als Händler Verpackungen verwendet, um Waren-

Portionen zu verpacken (z.B. ein Unternehmen, das Delikatessen verkauft);

- vi) leere Verpackungen produziert bzw. importiert, die direkt an Endverbraucher verkauft werden.

Wenn ein Unternehmen mit Verpackungen auf eine der oben genannten Weisen hantiert, gilt es als Verpackungshersteller und unterliegt den Regeln der erweiterten Verantwortung.



Obwohl dies auf den ersten Blick nicht so scheint, sind beispielsweise E-Shops, die Waren vor dem Versand per Post oder Kurier in eine Schachtel oder eine Plastiktüte verpacken, auch Verpackungshersteller. Dies gilt gleichermaßen für Fast-Food-Restaurants, die ihre Speisen für die Kunden in eine Papierverpackung einpacken, Textilverkäufer, die für den Kunden die Ware in eine Plastiktüte einpacken, und Unternehmen, die Pizza-Lieferdienste anbieten oder jegliche verpackte Waren aus dem Ausland importieren.

Verpackungshersteller unterliegen in der Slowakei einer erweiterten Verantwortung

Die Verpackung ist ein aus einem beliebigen Material hergestelltes Produkt, das zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Präsentation von Waren dient, vom Rohstoff bis zum fertigen Erzeugnis alles verpacken kann und vom Hersteller an einen Benutzer oder Verbraucher weitergegeben wird.

Verpackungshersteller unterliegen der sogenannten erweiterten Herstellerverantwortung. Es handelt sich um eine Reihe von Pflichten in Bezug auf Verpackungen in allen Phasen ihres Lebenszyklus. Der Zweck der erweiterten Verantwortung besteht darin, die Entstehung von Verpackungsabfällen zu verhindern und die Wiederverwendung, das Recycling oder sonstige Verwertungsmethoden zu fördern.

Die erweiterte Verpackungsherstellerverantwortung liegt nicht nur in der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen. Die Verpackungshersteller sind außerdem verpflichtet, Anforderungen an die Zusammensetzung und die Eigenschaften von Verpackungen zu erfüllen. Darüber hinaus haben sie eine Reihe von administrativen Pflichten und tragen alle Kosten (wobei vom Gesetz Ausnahmen bestimmt werden) für die Sammlung, den Transport, die Vorbereitung der Wiederverwendung, die Verwertung, das Recycling, die Behandlung und die Entsorgung von getrennt gesammelten Verpackungsabfällen.

Verpackungshersteller müssen in der Slowakei u.a. im Register erfasst sein

Zu den wesentlichen Verpackungsherstellerverpflichtungen gehört beispielsweise:

- sich im Verpackungsherstellerregister einzutragen;
- die Materialzusammensetzung der Verpackung, ihre Konstruktion und Kennzeichnung gemäß den besonderen gesetzlichen Erfordernissen einzuhalten;
- Verpackungsaufzeichnungen aufzubewahren, diese dem slowakischen Umweltministerium zu melden und die gemeldeten Daten aufzubewahren;
- die Informationspflichten gegenüber den Endnutzern der Verpackung zu erfüllen.

Damit ein Unternehmen die Verpackungen – beziehungsweise die verpackten Waren – in der Slowakei in Umlauf bringen kann, muss es im Verpackungsherstellerregister eingetragen sein. Das Unternehmen, das eine Eintragung in das Register beantragt, muss nachweisen, dass es die Pflichten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport, der Verwertung und dem Recycling von Verpackungsabfällen erfüllen kann.

Das slowakische Abfallgesetz gibt den Verpackungsherstellern die Möglichkeit, die Abfallpflichten individuell (sofern die gesetzlich festgelegten Bedingungen erfüllt werden) oder kollektiv zu erfüllen. Die individuelle Erfüllung der Pflichten besteht darin, dass ein Verpackungshersteller die Sammlung und Verarbeitung von Verpackungsabfällen einschließlich der separaten Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling selbst sicherstellt. Die kollektive Erfüllung der Abfallpflichten basiert auf einem Vertragsverhältnis mit einer Herstellerverantwortungsorganisation. Diese Organisation übernimmt die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten, wobei die Verpackungshersteller alle damit verbundenen Kosten tragen.

Unternehmen sollten ihre Lieferanten verifizieren

Wenn ein Verpackungsvertrieber verpackte Waren von einem Lieferanten (Verpackungshersteller), der nicht im Verpackungsherstellerregister eingetragen ist, erhält, gehen die Pflichten des Verpackungsherstellers in Bezug auf diese Verpackungen und deren Abfälle auf den Vertrieber über. Wenn beispielsweise ein Unternehmen, das kein Verpackungshersteller ist, Waren (z.B. Lebensmittel, Elektronikartikel oder Textilien) von einem Lieferanten kauft, um sie dann an Verbraucher zu verkaufen, sollte es überprüfen, ob sein Lieferant im Verpackungsherstellerregister eingetragen ist. Wenn dieser Lieferant nicht eingetragen ist, muss das Unternehmen alle Pflichten eines Verpackungsherstellers selbst erfüllen.

Auch ausländische Verpackungshersteller können Pflichten in der Slowakei unterliegen

Der erweiterten Verpackungsherstellerverantwortung unterliegen auch ausländische Unternehmen. Ein Verpackungshersteller, der keinen Firmen- oder Geschäftssitz in der Slowakischen Republik hat (beispielsweise ein ausländischer E-Shop), erfüllt seine Pflichten in Bezug auf Verpackungen und Verpackungsabfälle über eine bevollmächtigte Person, die einen Firmen- oder Geschäftssitz in der Slowakischen Republik hat. Ein ausländischer Verpackungshersteller ist nicht berechtigt, verpackte Waren auf den slowakischen Markt zu bringen, ohne im slowakischen Verpackungsherstellerregister eingetragen zu sein. Der Bevollmächtigte ist für die Erfüllung aller Pflichten eines ausländischen Verpackungsherstellers verantwortlich und handelt diesbezüglich in seinem eigenen Namen. Im Fall von Pflichtverletzungen drohen ihm Sanktionen.

Wer ist der Verpackungshersteller bei einer grenzüberschreitenden Warenlieferung?

Es können Unklarheiten darüber bestehen, wer die Abfallpflichten bei einer grenzüberschreitenden Warenlieferung zu erfüllen hat, d.h. welches Glied in der Vertriebskette der Verpackungshersteller ist.

In einem solchen Fall ist klarzustellen, welches Unternehmen aus der Vertriebskette verpackte Waren auf den slowakischen Markt bringt. Falls die verpackten Waren von einem ausländischen Lieferanten in der Slowakei in Umlauf gebracht werden, muss dieser die Pflichten eines Verpackungsherstellers nach dem slowakischen Abfallgesetz erfüllen. Wenn ein slowakisches Unternehmen diese verpackten Waren nach ihrer Lieferung aus dem Ausland auf den slowakischen Markt bringt, muss es diese Pflichten selbst erfüllen.



In einem solchen internationalen Verhältnis ist es angebracht, die Frage zu klären, wer die verpackten Waren in Umlauf bringt und wen somit die damit zusammenhängenden Abfallpflichten betreffen. Idealerweise wird dies direkt in einem Vertrag über die Warenlieferung gründlich dargelegt.

Nichteinhaltung der Verpackungsherstellerepflichten ist bußgeldbeschwert

Bußgelder für die Nichteinhaltung der Verpackungsherstellerepflichten können hoch sein. Wenn ein Verpackungshersteller beispielsweise verpackte Waren vermarktet, aber nicht im Register der Verpackungshersteller eingetragen ist, kann eine Geldstrafe von bis zu EUR 120.000 verhängt werden. Eine Geldstrafe in der gleichen Höhe kann einem ausländischen Unternehmen auferlegt werden, welches die Abfallpflichten erfüllen muss, aber zu diesem Zweck keinen Bevollmächtigten bestellt hat.



nicht im Register der
Verpackungshersteller -> Geldstrafe
von bis zu **EUR 120.000**

In der Praxis klarstellen, wer Verpackungshersteller ist und welche Verpflichtungen bestehen

Um Komplikationen und mögliche Sanktionen zu vermeiden, sollte immer klargestellt werden, wer der Verpackungshersteller ist, wer in der Vertriebskette die Abfallpflichten erfüllen muss und ob der Lieferant im Verpackungsherstellerregister eingetragen ist.

Gleichzeitig ist es angebracht, alle Fragen der Einhaltung der Abfallpflichten direkt im Vertrag über die Warenlieferung zu klären – hierdurch werden auch Zweifel daran, wer der Träger dieser Abfallpflichten ist, beseitigt.

Für weitere Informationen zu der Abfallwirtschaft in der Slowakei wenden Sie sich bitte an unsere Expertin:



Natália Jánošková
Associate

CMS Slowakei

T +421 911 179 036

E natalia.janoskova@cms-rrh.com

Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen in der Slowakei

Der Pfandsystemverwalter forderte die betroffenen Einweggetränkeverpackungshersteller und -vertreiber auf, einen sogenannten Leistungsvertrag abzuschließen.

Ab 1. Januar 2022 soll es ein Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen in der Slowakei geben. Einigen Einweggetränkeverpackungsherstellern und -vertreibern entstehen damit neue Pflichten.

Das Gesetz Nr. 302/2019 Slg. über das Pfand für Einweggetränkeverpackungen („Pfandsystemgesetz“) trat teilweise am 1. Januar 2019 in Kraft. Bisher sind nur die Bestimmungen zur Errichtung des Pfandsystems wirksam. Bestimmungen über die faktische Einführung des Pfandsystems treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Welche Einweggetränkeverpackungen unterliegen dem Pfand?

Dem Pfandsystem werden Einweggetränkeverpackungen unterliegen, die in der Slowakischen Republik in Verkehr gebracht werden. Den neuen Pfandsystemregeln werden die folgenden Einweggetränkeverpackungen unterliegen:

- Kunststoffverpackungen (Flasche) mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter und
- Metallverpackungen (Getränkedosens) mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter

Diese Getränkeverpackung muss mit einem eindeutigen Identifikations-Barcode und dem Text „Zálohovaný jednorazový obal“ oder „Zálohované“ („Einwegverpackung mit Pfand“) gekennzeichnet werden.

Verwalter des Pfandsystems

Im Dezember 2020 ernannte das slowakische Umweltministerium einen Verwalter des Pfandsystems. Die Rolle des Pfandsystemverwalters besteht insbesondere darin, die Funktionsweise des Pfandsystems sowie dessen Finanzierung zu koordinieren. Der Pfandsystemverwalter entscheidet über die gesamten technischen und logistischen Einstellungen des Pfandsystems, die Methode der Abfallsammlung sowie den Einsatz von Sammelmaschinen. Der Pfandsystemverwalter sorgt auch für den Transport, die Verwertung und das Recycling von Abfällen aus den Getränkeverpackungen sowie für die Entsorgung von sortierten Abfällen.

Vertragsbeziehungen mit dem Pfandsystemverwalter

Vor der Implementierung des Pfandsystems wird der Pfandsystemverwalter mit den Einweggetränkeverpackungsherstellern und -vertreibern einen sog. Leistungsvertrag abschließen. Nicht jeder Einweggetränkeverpackungsvertrieber ist verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit dem Verwalter zu schließen. Das Pfandsystemgesetz regelt, welche Einweggetränkeverpackungsvertrieber verpflichtet sind, den Leistungsvertrag mit dem Pfandsystemverwalter abzuschließen. Sonstige Einweggetränkeverpackungsvertrieber, die diese Verpflichtung nicht haben, können sich freiwillig beim Pfandsystem anmelden (siehe unten).

Pflichten der Einweggetränkeverpackungshersteller und -vertreiber

Das Pfandsystem bringt neue Verpflichtungen für die Einweggetränkeverpackungshersteller und -vertreiber mit sich. Die Einweggetränkeverpackungshersteller sind grundsätzlich die Unternehmen, die Getränke in Verpackungen verpacken oder verpacken lassen und unter ihrer eigenen Marke auf den Markt bringen. Die Einweggetränkeverpackungsvertrieber sind die Unternehmen, die Getränke im Rahmen ihre Tätigkeit in Verkehr bringen.

Jeder Einweggetränkeverpackungshersteller und -vertreiber muss grundsätzlich Getränkeverpackungen dem Pfand zuführen und die durch den Verwalter bestimmte Pfandsumme einbehalten. Separate Buchhaltungsunterlagen über den Warenpreis (Verkaufspreis) und die Höhe des Pfands und Aufzeichnungen über die Getränkeverpackungen sind zu führen und Daten davon sind an den Verwalter zu melden. Darüber hinaus muss jeder Einweggetränkeverpackungshersteller die Getränkeverpackungen beim Verwalter registrieren und dem Verwalter die Erstattung für das Pfand und Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Pfandsystem erstatten.

Die Einweggetränkeverpackungsvertrieber, die dem Pfandsystem unterliegenden Getränke auf einer Verkaufsfläche von mindestens 300m² verkaufen, haben zusätzliche Verpflichtungen. Beispielsweise müssen sie sich beim Pfandsystemverwalter als Verpackungssammelstelle registrieren, Verpackungsabfälle in ihrem Betrieb oder innerhalb von 150m von ihrem Betrieb sammeln und den

Endbenutzern bei der Rückgabe der Getränkeverpackungen die Pfandsumme zurückzahlen. Diesen Pflichten unterliegen jedoch keine Vertrieber, die Getränke nur als Nebenprodukte verkaufen (z.B. Drogerien). Solchen Vertrieber oder Vertrieber mit einer kleineren Verkaufsfläche können sich jedoch freiwillig dem Pfandsystem anschließen.

Ein Einweggetränkeverpackungshersteller, der gleichzeitig ein Vertrieber ist (z. B. eine Einzelhandelskette, die Produkte unter seiner eigenen Marke in Verkehr bringt und vertreibt), hat die gleichen Verpflichtungen wie ein Einweggetränkeverpackungsvertrieber.

Die aus dem Pfandsystem hervorgehenden Verpflichtungen sollen auch ausländische Unternehmen betreffen, die Getränke in Einwegverpackungen auf den slowakischen Markt bringen oder über die Staatsgrenze der Slowakischen Republik transportieren oder transportieren lassen, um diese Getränke in Verkehr zu bringen oder diese in der Slowakischen Republik zu vertreiben. Diese ausländischen Unternehmen haben die gleichen Pflichten wie slowakische Unternehmen, bevor sie Getränkeprodukte auf den slowakischen Markt bringen.

Zusammenhängende Kosten

Die Einweggetränkeverpackungshersteller und -vertreiber müssen mit neuen Kosten rechnen:

Kennzeichnung von Getränkeverpackungen

Da nur ordnungsgemäß gekennzeichnete Getränkeverpackungen beim Pfandsystemverwalter registriert werden und in Verkehr gebracht werden können, müssen die Einweggetränkeverpackungshersteller die Herstellung an die neuen gesetzlichen Anforderungen anpassen.

Bauänderungen

Die Einweggetränkeverpackungsvertrieber müssen einen besonderen Platz für die Sammlung von Getränkeverpackungen gemäß den Hygieneanforderungen sowie den Arbeitsschutzanforderungen vorsehen. In vielen Geschäftsräumen werden Umbauten erforderlich sein, was eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellt.

Sammelmaschinen und ihre Instandhaltung

Die Verpflichtungen der Einweggetränkeverpackungsvertrieber enden nicht mit der Sicherstellung eines Platzes für die Verpackungssammlung. Eine weitere Belastung stellt der Kauf der Sammelmaschinen und deren Instandhaltung dar.

Weitere administrative Arbeit

Darüber hinaus müssen die Einweggetränkeverpackungsvertrieber auch mit neuen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit neuen Registrierungs- und Aufzeichnungspflichten rechnen.

Wie in der Einleitung erwähnt, treten die neuen Verpflichtungen am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Pfandsystemgesetz regelt eine Reihe von Geldstrafen für die Verletzung individueller Verpflichtungen in unterschiedlichen Beträgen je nach konkreter Verletzung. Wir empfehlen daher, sich rechtzeitig auf diese Verpflichtungen vorzubereiten.

Für weitere Informationen zu der Abfallwirtschaft in der Slowakei wenden Sie sich bitte an unsere Expertin:



Natália Jánošková
Associate

CMS Slowakei

T +421 911 179 036

E natalia.janoskova@cms-rrh.com



Türkei

Gesetzliche Regelung der Abfallentsorgung

Überblick über die Abfallentsorgung in der Türkei mit einer Zusammenfassung der Gesetze und Praktiken

Die türkischen Gesetze und Richtlinien im Bereich Abfallentsorgung wurden im Einklang mit dem EU-Harmonisierungsprozess des Landes erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden auf der Grundlage von Umweltgesetz Nr. 2872 mehrere Verordnungen abgeändert, um verschiedene Abfallarten wie Siedlungsabfälle, Bodenaushub, Bau- und Abrisschutt, medizinische Abfälle, gefährliche Abfälle, Verpackungsmüll, verbrauchte Batterien und Akkus, Altspisefette, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altöle und Altfahrzeuge, usw. zu regulieren. Die Abfallentsorgungsverordnung, die den Rahmen für die Abfallentsorgung in der Türkei bildet, wurde unter Berücksichtigung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfall-Rahmenrichtlinie) umgesetzt.

Die Türkei ist auch dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung beigetreten.

Abfallwirtschaft erfährt in der Türkei ein ständiges Wachstum

Die Abfallwirtschaft wurde vom Ministerium für Umwelt und Urbanisierung (Ministerium) als Bereich mit oberster Priorität eingestuft. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium 2016 den „Nationalen Aktionsplan für

Abfallwirtschaft 2023“ veröffentlicht, in dem die aktuelle Situation der Abfallwirtschaft in den 81 türkischen Provinzen analysiert und die Ziele für die Abfallwirtschaft des Landes festgelegt werden. Das türkische Ministerium hat dem Thema Abfallwirtschaft auch eine eigene Website gewidmet.

 www.zerowaste.gov.tr

Abfallwirtschaft ist ein kontinuierlich wachsender Bereich. Laut einem vom Ministerium im Jahr 2016 veröffentlichten Bericht über den Umgang mit Siedlungsabfällen in der Türkei hat sich die Anzahl der Mülldeponien in der Türkei von 15 im Jahr 2003 auf 82 im dritten Quartal 2016 erhöht. Außerdem ist die Anzahl der zugelassenen Wiederverwertungs- und Wiedergewinnungsanlagen in den letzten zehn Jahren explosionsartig angestiegen. Im Jahr 2003 gab es 46 Wiederverwertungs- und Wiedergewinnungsanlagen für unterschiedliche Arten von wiederverwertbaren Abfällen; im Jahr 2015 hatte sich die Anzahl der zugelassenen Anlagen auf 1.226 erhöht.

Laut dem Nationalen Abfallwirtschaftsplan und dem Aktionsplan aus dem Jahr 2016 werden 61,07% der Siedlungsabfälle auf geordneten Mülldeponien und 28,25% auf städtischen Mülldeponien entsorgt. 11% der Siedlungsabfälle (einschließlich Verpackungsmüll) wurden als wiederverwertet, kompostiert oder anderweitig entsorgt gemeldet.

Der Nationale Aktionsplan für Abfallwirtschaft 2023 sieht die Entsorgung von 35% der Abfälle durch

Wiederverwertung und von 65% durch reguläre Lagerung bis 2023 vor.

Die nächsten Schritte: Finanzielle Unterstützung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Abfallwirtschaft 2023

Obwohl die Türkei ihre Abfallwirtschaftsgesetze im Rahmen des EU-Harmonisierungsverfahrens angepasst hat und die Abfallwirtschaft vom Ministerium mit Priorität behandelt wird, muss das Land dennoch erst einige wichtige Ziele erreichen, um ein stabiles und nachhaltiges Abfallwirtschaftssystem aufzubauen.

In diesem Zusammenhang sollte den Gemeinden, denen die Hauptlast der Umsetzung der Abfallwirtschaftsrichtlinien zukommt, finanzielle Unterstützung gewährt werden, und die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Abfallwirtschaft 2023 sollte vom Ministerium regelmäßig überwacht werden.

Für weitere Informationen zu der Abfallwirtschaft in der Türkei wenden Sie sich bitte an unsere Expertin:



Döne Yalçın
Managing Partner

CMS Türkei

T +90 212 4014260
E doene.yalcin@cms-rrh.com

Verantwortungsvoll unternehmerisch handeln

Die Zukunft unserer Welt hängt von den Entscheidungen und Handlungen von uns allen ab. Bei CMS bekennen wir uns zu unserer sozialen Verantwortung und schaffen eine Kultur der Nachhaltigkeit in unserer gesamten Organisation. Dies bedeutet, dass wir unternehmerisch verantwortungsvoll handeln. Wir nutzen unsere Talente, um dem Umfeld, in dem wir arbeiten und leben, etwas zurückzugeben.

Als Unterzeichner des UN Global Compact entwickeln wir ein allumfassendes Umwelt-, Sozial- und Governance-Programm. Unser Mitwirken an diesem gemeinsamen koordinierten Bestreben, Gerechtigkeit für alle zu gewährleisten, Armut zu bekämpfen und das Wohlergehen zu fördern, bildet einen wesentlichen Bestandteil dessen, was wir unter verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln verstehen. Deswegen verpflichten wir uns, die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele in vier Bereichen zu fördern: Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

Darüber hinaus unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei CMS die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung durch verschiedene Initiativen und ehrenamtliche Arbeit. Als Kanzlei unterstützen wir Ärzte ohne Grenzen bei ihrer Mission, Menschen, die von Konflikten, Epidemien, Katastrophen oder vom Ausschluss aus der Gesundheitsversorgung betroffen sind, medizinische Hilfe zu leisten. Neben diesem globalen Engagement unterstützen wir auch wohltätige Initiativen über unsere lokalen Büros.



Über CMS

> 1.100 Partner

> 5.000 Anwälte

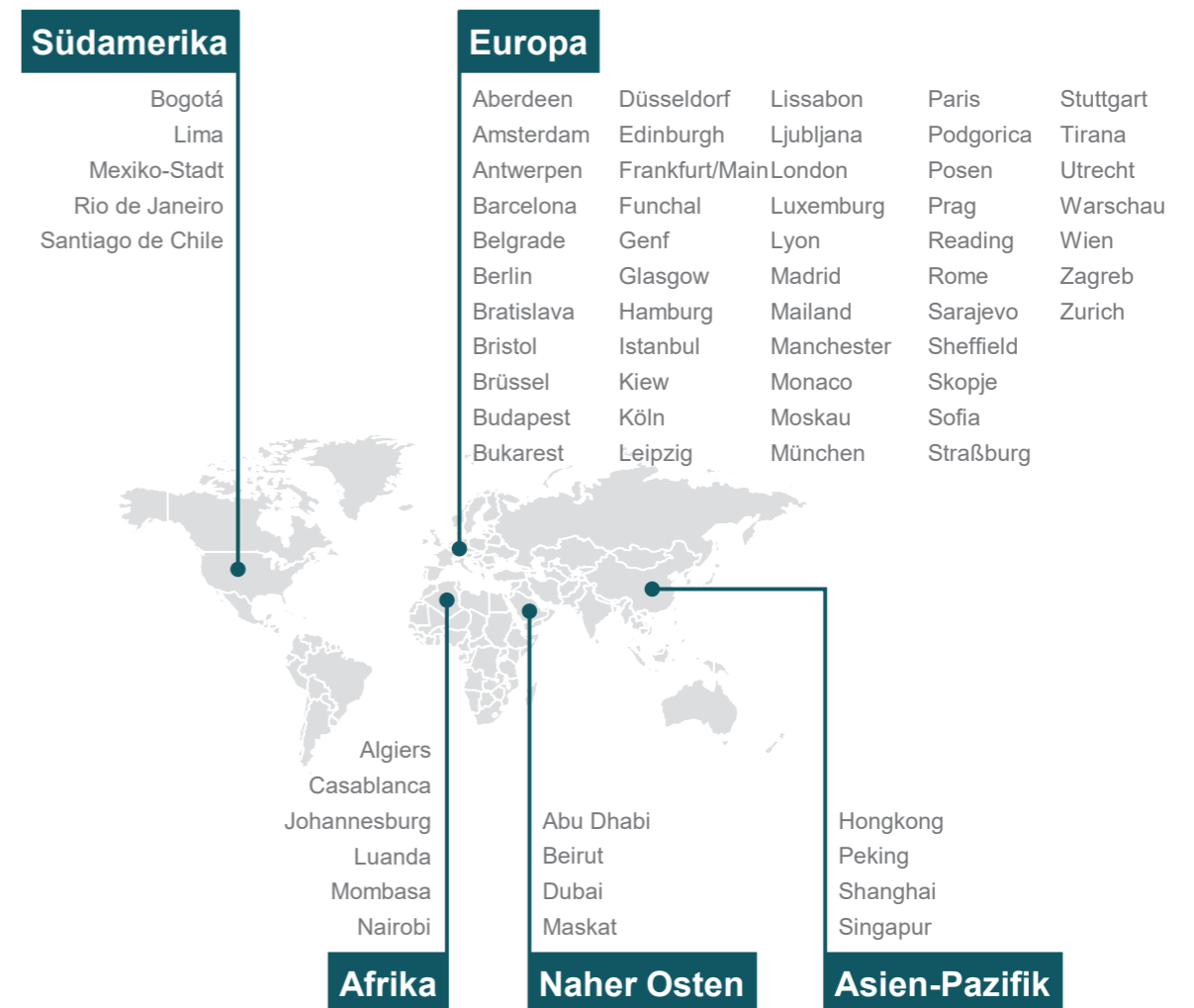
43
Länder

70
Städte

76
Büros

> 8.000 Mitarbeiter

EUR 1,426 Mrd. Umsatz (2019)





Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.
cms-lawnow.com

Diese Publikation dient lediglich der allgemeinen Information und Orientierung und stellt keine rechtliche oder berufliche Beratung dar.

CMS Legal Services EEIG (CMS EEIG) ist eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, welche eine Organisation unabhängiger Rechtsanwaltskanzleien koordiniert. CMS EEIG bietet keine Kundendienstleistungen. Solche Leistungen werden ausschließlich von CMS Mitgliedsfirmen in ihren jeweiligen Ländern zu Verfügung gestellt. CMS EEIG und jedes seiner Mitgliedsfirmen sind gesondert und rechtlich getrennte Einheiten, und keiner dieser Entitäten hat die Befugnis die jeweils andere in irgendeiner Weise zu binden. CMS EEIG und jede Mitgliedsfirma ist für ihre eigene Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich und nicht für die der jeweils Anderen. Die Marke "CMS" und der Begriff "Firma" werden verwendet um auf manche oder allen Mitgliedsfirmen oder deren Büros zu verweisen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Beirut, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, Moskau, München, Nairobi, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

cms.law